This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

CR TX
B415
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 919 749
HD
AUS
988
BEE
Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

1130225

Ueber die

Bedeutung der gerichtlichen Medizin

für Juristen.

Von

Dr. H. Beer,

Professor der gerichtlichen Medizin für Juristen an der k. k. Wiener Universität.

(Besonders abgedruckt aus Haimerl's österreichischer Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, III. Bd., vom Jahre 1859.)

Wien 1859.

Gedruckt bei Josef Stöckholzer von Hirschfeld

Digitized by Google

C+K
B415

JAN 6 1922

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung der gerichtlichen Medizin,

für Juriſten.

I.

Es hat eine Zeit gegeben, wo einzelne Männer ſich der Hegemonie in der gerichtlichen Medizin bemächtigten, und ſowohl den Gerichts-Aerzten als den Rechtsgelehrten für Autoritäten gegolten, auf welche ſie ſich in zweifelhaften Rechtsfällen beriefen und hiebei ihre volle Beruhigung fanden.

Während im 17. Jahrhundert die italieniſchen Aerzte Fortunatus Fidelis und Paul Zacchias bei gerichtsärztlichen Fragen maßgebend waren, gaben zu Anfang des 18. Jahrhunderts die trefflichen deutſchen Aerzte Bohn und Alberti den Ton an; nach ihnen ſtanden im großen Anſehen Teichmeyer, Haller und der noch jetzt klaſſiſche Hebenſtreit. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und in das 1. Decennium des 19. Jahrhunderts hineinragend war, nebſt Pyl und Rooſe, vorzüglich Metzger derjenige, welcher das größte Anſehen genoſſen, und ältere Kriminaliſten werden ſich noch jetzt erinnern, welches Gewicht Lehrer des Kriminalrechts, z. B. Jenull, auf die Anſichten des genannten Lehrers der gerichtlichen Medizin leg-

Digitized by Google

ten [1]). Diese Autorität erreichte ihren Culminationspunkt, als Adolph Henke gegen das Jahr 1812 begann, die Oberleitung dieser Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und trotz der gründlichen Arbeiten eines Mende, Masius, Meckel, Gruner, Wildberg, Remer, Bernt, Schürmayer, Most, Siebenhaar, Casper, W. Schmitt, Krombholz, Schneider, Hergt, Martini, Siebold, Choulant, Authenrieth, E. Platner u. a. M. die bedeutendste Autorität in gerichtlich-medizinischen Gegenständen abzugeben. Seine reiche Erfahrung, die Tiefe seiner Untersuchungen, die Klarheit und Lebendigkeit seiner Darstellung, der ruhige unparteiische Ton in seinen Discussionen und die stete Rücksicht, die er auf das Bedürfniß der Rechtspflege und auf die Forschungen der Rechtslehrer nahm, verschafften ihm einen Einfluß bei Gerichtsärzten und Juristen, den er bis zu seinem Tode (1843) aufrecht zu erhalten wußte.

Nach Henke's Hinscheiden versuchten wohl einzelne Lehrer der gerichtlichen Medizin, bei Aerzten und Kriminalisten sich ein entscheidendes Ansehen zu erringen, unter denen ich namentlich nebst mehreren der Obgenannten Friedreich, Krahmer, Böcker, Hoffmann und Casper [2]) anführe — aber bei aller Achtung vor den trefflichen Leistungen dieser Männer muß man doch bekennen, daß ihr Einfluß bei weitem jenen Henke's nicht erreichte. Es trat eine Art von Vielregierung, man möchte beinahe sagen Anarchie ein, und trotz der täglich zunehmenden Lehrbücher der gerichtlichen Medizin ist es in neuerer Zeit keinem deutschen Lehrer dieses Faches gelungen, ein Ansehen in Deutschland sich zu erringen, wie es z. B. Devergie und Orfila in Frankreich, oder Christison und Taylor in England erreicht haben. (Ich will hier nur an die Art und Weise erinnern, wie die süddeutsche gerichtsärztliche Schule das auf reiche Erfahrung basirende neue Lehrbuch Casper's aufnahm.)

Die gerichtsärztliche Literatur nahm an Umfang und Reichhaltigkeit zu; die Untersuchungen einzelner Zweige gewannen an wissenschaftlicher Genauigkeit und Gründlichkeit, aber bezüglich der allgemeinen Principien und der leitenden Ideen, welche in den speciellen Fragen maßgebend sein sollten, fand weder eine Uebereinstim-

[1]) Henke (Abhandl., Bd. II., 2. Auflage, p. 130) sagt: Metzger, der ein Pabstthum in der gerichtlichen Medizin auszuüben nicht wenig Lust zeigte.
[2]) Es ist hier zunächst von gerichtlicher Medizin und nicht von gerichtlicher Psychologie die Rede.

Digitized by Google

mung zwischen Aerzten und Juristen statt, noch wußte der Gerichtsarzt und Rechtsgelehrte, an welcher Autorität er sich in zweifelhaften Fällen mit einiger Beruhigung halten soll. Man könnte diesen Zustand für einen erfreulichen in so ferne halten, als daraus sich ergibt, daß das „jurare in verba magistri“ aufgehört hat, und man weniger auf die Person als auf die Sache, mehr auf die Gründe und auf die Resultate der Erfahrung als auf die Autorität sah; allein die Rechtspflege sieht sich bei der Unzahl schwankender Ansichten und bei dem täglichen Auftauchen neuer Meinungen vergebens nach irgend einen festen Grund um, der ihr Beruhigung gewähren und im entscheidenden Moment den Ausschlag geben könnte.

Die gerichtsärztliche Diagnostik und Casuistik haben ohne Zweifel wesentlich gewonnen, aber die aus ihrer Benützung und Verarbeitung etwa sich ergebenden festen Principien liegen leider im Argen, und gestehen wir es nur offen, es fehlt an einem Organon der gerichtlichen Medizin. Es ist daher sehr leicht erklärlich, daß, ungeachtet der Pflege und Entwicklung, die der gerichtlichen Medizin in neuerer Zeit zu Theil geworden, und trotz der großen Hilfsmittel, die ihr die Fortschritte der Natur- und Heilkunde darbieten, ihr praktischer Einfluß auf das Civil- und Kriminalrecht, namentlich bei Schwurgerichten, bei Weitem nicht derjenige ist, der er sein könnte und sollte. Es ist kein Geheimniß mehr, daß, trotz der Anerkennung, welche die berühmtesten Rechtslehrer vom theoretischen Standpunkte den Leistungen der gerichtlichen Medizin zollen, man täglich die traurige Erfahrung machen kann, mit welcher Lauheit, ja Gleichgiltigkeit gewisse sogenannte Praktiker in dem Gerichtssaale vor den Lehren und Aussprüchen der gerichtlichen Medizin vorübergehen, ihren Einfluß bei den Schwurgerichten schmälern, um die Fortschritte derselben sich wenig kümmern, und weit davon entfernt, sich einen klaren Begriff von dem Wesen und der Bedeutung dieser Wissenschaft und von ihrem Verhältniß zur praktischen Jurisprudenz sich zu bilden, es auch für überflüßig halten, jüngern strebsamern Kriminalisten deren Wichtigkeit an's Herz zu legen.

II.

Anderseits darf man sich nicht wundern, daß in neuerer Zeit die Frage wieder zur Sprache kam, ob überhaupt die gerichtliche Medizin eine Wissenschaft sei? ob nicht vielmehr ihr Lehrgebäude ein bloßes Aggregat von mehr oder minder wichtigen, jedem gebildeten Arzte

Digitized by Google

aus den einzelnen Zweigen der Natur- und Heilkunde bekannten, in ihrem losen Zusammenhange stehenden Lehrsätzen sei, die man nur zum Behufe der Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen in ein systematisches Gewand gebracht hat[1])? Diese Frage hat, abgesehen, daß die Würde der gerichtlichen Medizin damit zusammenhängt, auch noch in so ferne ein praktisches Interesse, als, falls dieselbe negativ ausfällt, eine specielle Ausbildung zum Gerichts-Arzt und eine eigene Physikatsprüfung (wie sie in Preußen längst besteht) kein nothwendiges Requisit bei Anstellung von Aerzten bei Gerichtsbehörden wäre, und jeder Arzt als befähigt angenommen würde, in vorkommenden Fällen die befriedigenden Aufschlüsse dem Untersuchungsrichter geben zu können; wogegen, — falls nachgewiesen würde, daß die gerichtliche Medizin eine selbstständige und ganz eigenthümliche, nicht jedem Arzte zu Gebote stehende Kenntnisse und Erfahrungen in sich schließende Wissenschaft ist, die Justiz nur solche Männer als Gerichtsärzte anerkennen darf, welche durch eine besondere Prüfung und eine eigene Praxis bewiesen haben, daß sie sich in dieser Wissenschaft speciell ausgebildet und ihre Befähigung dokumentirt haben. — (Vergleiche meine Einleitung in die gerichtliche Medizin. Wien 1851, §. 16.)

Der Verfasser dieses Aufsatzes wird sich daher bemühen, zunächst die drei folgenden Fragen zu beantworten:

a) Welche praktische Bedeutung hat die gerichtliche Medizin in Bezug auf Civil- und Criminalrechtspflege überhaupt, namentlich welchen Vortheil gewährt ihre Pflege und fleißiges Studium denjenigen, die sich der Jurisprudenz widmen?

b) In wie fern ist die gerichtliche Medizin eine selbstständige Doctrin — kann sie auf den Namen einer Wissenschaft Anspruch machen? Und, ist sie dieß in ihrem gegenwärtigen Zustande noch nicht, auf welchem Wege und durch welche Mittel kann sie diese wissenschaftliche Stellung erlangen? Vor Allem muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich keine Apologie der gerichtlichen Medizin zu schreiben beabsichtige, vielmehr sollen auch ihre Schattenseiten und ihre Gebrechen unparteiisch dargelegt werden, woraus sich zunächst die

[1]) Siehe die Preisfrage des Vereins badischer Aerzte: „Ist die gerichtliche Medizin als eine selbstständige Doktrin mit eigenthümlichem Prinzipe anzusehen?" Beantwortet von Dr. Wagemann in der vereinigten deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Neue Folge, Bd. V., 1855, p. 57.

Digitized by Google

Ursachen ergeben werden, die sie in unserer Zeit hinderten, ihren Einfluß vollständig zu entwickeln; gleichzeitig aber sollen die Umstände angedeutet werden, welche bei einigen Juristen ein gänzliches Verkennen des Wesens der gerichtlichen Medizin und mit dieser Unkenntniß zugleich einen Indifferentismus gegen dieselbe herbeiführten, der entschieden nachtheilig auf die Rechtspflege, auf die Stellung der Gerichtsärzte und consequenter Weise auf die Kultur dieser Wissenschaft einwirken müßte.

c) Endlich wollen wir unsere Ansicht über die Aufgabe aussprechen, welche der Lehrer der gerichtlichen Medizin für Juristen sich zu stellen hat, und die Methode auseinandersetzen, welche wir seit einer Reihe von Jahren (1844—58) bei unseren Vorträgen beobachten.

III.

Was nun die praktische Bedeutung der gerichtlichen Medizin mit besonderer Rücksicht auf die Frage betrifft, welchen Nutzen das Studium derselben dem Rechtsgelehrten gewährt? so erlauben wir uns einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken.

Man mag sich welchem beliebigen Zweige des Wissens widmen, immerhin wird man sich genöthigt sehen, da man nicht Alles einer unmittelbaren Untersuchung unterwerfen kann, sich mit den Untersuchungen Anderer zu begnügen. In dem Maße, als ein Fachmann den Kreis seiner Kenntnisse erweitert, umsomehr kommen seine Gränzen in Berührung mit neuen Gegenden im Bereiche des Wissens[1]). Nur der, welcher sich auf sein engeres Wissen beschränkt, kann sich leichter an das halten, was er selbst untersucht hat, und er kann hinsichtlich dessen, was innerhalb der gesteckten Gränzen liegt, eine anerkennenswerthe Zuverlässigkeit erreichen; aber er ist im größten Irrthum, wenn er sich darum hochmüthig über den erheben wollte, dessen geistiger Blick tiefer dringt, und welcher auch auf jene Forschungsresultate Rücksicht nimmt, die zwar im Gebiete anderer Wissenschaften zunächst liegen, jedoch auf seine specielle wissenschaftliche und praktische Thätigkeit Einfluß haben. Es ergibt sich aus diesem allgemeinen Satz die einfache Erklärung, wie es gekommen ist, daß je tiefer die Rechtsgelehrten in das Wesen und die Aufgabe der Jurisprudenz

[1]) Siehe Oerstedt, Bruchstücke aus einer Rede über die Art, wie die Menschen neue Kenntnisse und Meinungen aufnehmen.

Digitized by Google

eindrangen, sie um so ernster die Leistungen der Natur- und Heilkunde in ihrem Verhältniß zur Rechtspflege zu würdigen wußten und gegentheils je klarer die Aerzte das Bedürfniß der Rechtspflege auffaßten, um so lebendiger war ihr Streben, demselben durch ihre Forschungen abzuhelfen.

Nur diejenigen, die sich in einer beengten Sphäre bewegten, und theils aus Beschränktheit des Wissens, theils aus Selbstüberschätzung ihres engen Wirkungskreises, theils aus Furcht, ein fremdes unbekanntes Terrain zu betreten, ihren Blick nicht über den Horizont ihres sogenannten Faches erheben konnten, suchten den Einfluß der gerichtlichen Medizin mit einem vornehmen „odi profanum volgus" zurückzuweisen. Es ist aber eine wichtige Frage: Wie erhält denn der in einer Sphäre praktisch Thätige die von ihm angestrebte Gewißheit und Belehrung über die Wahrheiten, deren Gründe er nicht selbst untersucht und wegen Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse nicht untersuchen kann? Und wenn man sich selbst denken wollte, daß er Gewißheit erhalten hätte, wie könnte er sich doch diese Wahrheit als wirklich geistiges Eigenthum aneignen? Diese allgemein gestellte Frage, auf unser Thema angewendet, stellt sich so heraus: Wie kann der Rechtsgelehrte zur Kenntniß der gerichtlichen Medizin gelangen?

Diese Frage wird im Verlaufe dieser Abhandlung speciell beantwortet werden. Zunächst antworten wir nur im Allgemeinen darauf, daß der in einem Zweige des Wissens gründlich Unterrichtete in dem klaren Wissen, in dessen Besitze er ist, schon eine Summe von Mitteln zur Prüfung anderer Gegenstände des Wissens hat, und sich ihm bei reiferem Nachdenken gewisse Berührungspunkte seines Faches mit dem des Andern aufdringen, die seine Wißbegierde zum tiefern Forschen anregen werden. Kennt er die Art und Weise, wie gewisse Kenntnisse erlangt werden — wird er sich nur mit der Methode der Forschung vertraut machen, welche das ihm ferner liegende Fach des Wissens eingeschlagen hat, so kann er zum Behufe der gewissenhaften Erfüllung seines Berufs die ihm nöthigen historischen Kenntnisse des Hilfsfaches erlangen, wenn er auch nicht die Sache so tief auffassen kann, wie es diejenigen thun müssen, welche sich mit der Kultur und Ausübung dieses Wissenszweiges speciell befassen. Jeder von uns muß sich oft mit Resultaten begnügen, von denen er nicht einmal weiß, wie sie gewonnen worden sind. Um so beruhigender aber ist es für ihn, wenn er eine allgemeine Uebersicht über den Entwicklungsgang der fremden Wissenschaft hat, wenn er auch im

Digitized by Google

Einzelnen die Kämpfe und Diskussionen nicht kennt, nach deren Führung die Sachverständigen über gewisse Lehren einig geworden, oder noch verschiedener Ansichten sind. Immer noch wird es ihm auf diesem historischen Wege gelingen können, einen der Einsicht sehr nahe stehenden Einblick in die Sache zu haben, so weit sie auf die eigene Thätigkeitssphäre Einfluß nimmt. Man könnte hier noch ein anderes wichtiges Mittel anführen, das den Rechtsgelehrten in der Beurtheilung gerichtsärztlicher Meinungen, deren strengwissenschaftliche Begründung er nicht näher prüfen kann, unterstützt, ich meine das ausgebildete Wahrheitsgefühl, womit er oft ohne langes Suchen das Rechte trifft, und die dem Juristen zu Gebote stehende, scharf ausgeprägte Lehre vom Beweise; ferner die tüchtige Menschenkenntniß, die er sich zu erwerben häufige Gelegenheit hat; endlich die scharfsinnige Untersuchungsmethode, die er einzuschlagen berufen ist, um Wahrheit von Lüge zu unterscheiden (wie dieß bei der Lehre von verstellten, verheimlichten und imputirten Krankheiten der Fall ist).

IV.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir in concreter Weise auf die Frage eingehen, in wiefern dem Juristen das Studium der gerichtlichen Medizin nützlich und zugänglich ist. Die Zugänglichkeit ist hier vom wesentlichen Belange; denn wenn bloß der Nutzen nachgewiesen würde, so könnten noch immer diejenigen, welche diesem Wissenszweige abhold sind, die Einwendung machen: Gut! Wir geben den Nutzen zu — vorausgesetzt, daß wir für Erlangung dieser Kenntnisse empfänglich und befähigt sind; die gerichtliche Medizin ist aber für uns Juristen, die wir nicht die nöthigen Vorkenntnisse haben, mit sieben Siegeln verschlossen. Es wird daher auch, wie schon oberwähnt worden, nebst dem geführten Beweise vom Nutzen der gerichtlichen Medizin für Juristen, unsere Pflicht noch sein, die Methode anzugeben, nach welcher der Jurist zur Kenntniß dieser Disciplin gelangen könne, — eine Methode, die der Verfasser dieses Aufsatzes durch vierzehn Jahre praktisch bewährt gefunden hat. Was nun die Beweisführung in Bezug auf den eben erwähnten Nutzen betrifft, wollen wir in dieser Beziehung

1. Juridische und Medizinische Autoritäten hören, und vorläufig bemerken, daß die medizinischen Autoritäten hier eben so wichtig sind, als die juridischen, da es noch immer Aerzte gibt, die es nicht gerne sehen, wenn Juristen sich gerichtlich medizinische

Digitized by Google

Kenntnisse aneignen, und zwar gründet sich diese Antipathie nicht immer, wie gewöhnlich angegeben wird, darauf, weil der Jurist sich nur ein oberflächliches Halbwissen aneignen könne, sondern es liegt derselben zuweilen die Furcht zu Grunde an dem „αυτοσφα" der behaglichen Autorität und an sachverständiger Amtswürde einzubüßen.

2. Nach dieser historischen Darstellung werden wir unsere Ansicht über diesen Nutzen aussprechen.

Was nun diese rechtsgelehrten und ärztlichen Stimmen betrifft, muß ich als Arzt den ehrenwerthen Juristen den Vorrang einräumen, und sie mit ihren eigenen Worten reden lassen [1]).

Da ich keine vollständige Geschichte der Meinungen aller berühmten Juristen in dieser Beziehung schreiben will, so muß ich mich begnügen, nur einige der größten Autoritäten in ihrer Zeitfolge anzuführen, und stelle voran 1. den großen Rechtsgelehrten Ch. Thomasius. Im J. 1725 veröffentlichte nämlich Michael Alberti, Professor der Medizin in Halle sein berühmtes Werk: Systema juris prudentiae medicae. (Halae 1825) Tom. I.—VI.

Zu diesem noch jetzt klassischen Werke schrieb Christ. Thomasius eine lehrreiche Vorrede [2]). Er spricht sich darin über die Differenz- und Berührungspunkte der vier Fakultäten aus, und fügt dann hinzu: „da die Universitäten und Akademien aus vier verschiedenen Fakultäten bestehen und diese Verschiedenheit unter Andern auch das bewirkt, daß keine der einzelnen Fakultäten das Gebiet der Andern unberechtigt betrete oder in ihre Verhältnisse sich einmische (ut nulla ex his facultatibus alterius circulos turbet neque falcem mittat in alienam messem), so scheint es für den ersten Anblick auffallend, daß sich Juristen um die Lehren der Medizin — oder anderseits Aerzte um die Grundsätze der Jurisprudenz bekümmern sollten. Allein Vernunft und Erfahrung lehren, daß die oberwähnte Trennung der Fakultäten nur den Zweck hat, daß die Lehrer an den einzelnen Fakultäten sich

---

[1]) Schon einige ältere Rechtsgelehrte zeigen in ihren Schriften, daß sie sich mit den Lehren der gerichtlichen Medizin bekannt gemacht haben; beispielsweise führe ich an die Schriften von Heil, Judex et defensor in processu inquisitionis, Heidelberg 1769, worin der Vertheidiger fleißig ermahnt wird, die gerichtsärztliche Gutachtung zu prüfen; — ferner Feltmann, De cadavere inspiciendo, Brem. 1692; — Stryck, De jure sensuum, Francof. ad Viadr. 1737 (sehr lehrreich in gerichtlich-psychologischer Beziehung); — Granz, Defensio Inquisitionum, Lips. 1702 u. a. m.

[2]) Er gibt unter Anderm darin eine kurze Literaturgeschichte der gerichtlichen Medizin, woraus sich ergibt, wie sehr Thomasius mit dieser Disciplin vertraut war.

Digitized by Google

innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen halten, und deren Verfassung beobachten, keineswegs aber, daß sie sich um die Lehren der übrigen Fakultäten gar nicht zu bekümmern hätten, selbst wenn diese geeignet sind, eine richtige Ansicht über zeitliches und ewiges Glück zu befestigen. Insbesondere aber soll weder der Arzt das Studium der Rechtswissenschaft, noch der Jurist das der Medizin ganz vernachlässigen. — Nachdem nun Thomasius verschiedene gerichtliche Fälle aufzählt, welche vom Richter nur nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens entschieden werden können, geht er zur Aufzählung und kritischen Betrachtung der wichtigsten, bis auf seine Zeit bekannt gewordenen Werke der gerichtlichen Medizin über.

Aus den Urtheilen, die er über die Werke eines Fortunatus Fidelis, Paul Zacchias, Caspar a Rejes, Rodericus a Castro u. A. m. fällt, ergibt sich, welche gründliche Kenntnisse Thomasius in der genannten Disciplin hatte (wie dieß noch besonders aus verschiedenen Dissertationen desselben hervorgeht [1]), und anderseits erklärt sich die Wärme, mit welcher er den Juristen das Studium der gerichtlichen Medizin, namentlich das Alberti'sche Werk, dringend empfiehlt. Interessant ist aber der Umstand, daß der Jurist Thomasius den Aufsatz des Arztes Alberti über die Advokatenkniffe in gerichtsärztlichen Fällen (de iniquis advocatorum strategemmatibus in casibus medico — legalibus, im letzten Kapitel des 1. Bandes des systema jurisprud. med.) dringend mit den Worten empfiehlt: „ad co melius evitandas cautelas stultas artis rabulisticae!"

2. Ein anderer ausgezeichneter Kriminalist, F. Meister, hat (noch wärmer als Thomasius) gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Studium der gerichtlichen Medizin den Juristen empfohlen. In einem Aufsatze, betitelt: „Praktische Ideen über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Medizin für den Kriminalisten und Träume über die Möglichkeit, sie allgemein zu verbreiten" [1], sagt er: „Als ich Kriminalrath ward, war es mir gleich im ersten Gutachten verdrießlich, mit der Miene, als verstünde ich es, die Materialien der Obductionsscheine — die sich auf anatomische Sprach- und Sachkunde durchaus zurückziehen, ohne Sinn und Verständniß

[1] Z. B. de praesumptione furoris atque dementiae — de crimine magiae — de jure circa somnum et somnia u. a. m.

[2] In Pyl's Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. III., St. 1, p. 28—57. Berlin 1792.

Digitized by Google

abzuschreiben. Ich, fing an, mir anatomische und physiologische Vorkenntnisse zu verschaffen, nahm bald zu meinem Erstaunen wahr, daß manches visum repertum selbst dem ersten Anfänger höchst zweideutig erscheinen mußte, und opferte von dieser Zeit an, mitten in meinem überhäuften praktischen Geschäftskreise, manche Nacht und einen Theil meiner Gesundheit dem Bestreben, gründliche Kenntniß mir in einem Fache zu erwerben, auf dem sichtlich Menschenleben beruht. Allein die Mühe hat sich mir überreichlich belohnt; denn ich habe das glückliche Bewußtsein, daß z. B. vermeintliche Kindesmörderinnen, denen nach dem viso reperto das Schwert, oder zum mindesten der Staupenschlag mit ewiger Festung gewiß gewesen wäre, bei aller Rechtlichkeit der Form der Obduktion und bei aller Scheinbarkeit der Treue und Sachkunde in derselben, blos dadurch gerettet worden sind, daß die nähere Würdigung des Materiales des visi reperti ein Interlocut und eine mit ihm gleichstimmende Information von Seiten des Collegii medici veranlaßt hat." — Meister glaubt jedoch, daß „ohne systematische und gründliche Kenntniß der Zweck nicht erreicht werde," weil Halbwisserei in der Medicina legalis oft dazu verleitet, ein Urtheil für wahr und gründlich zu halten, das es nicht ist; und auch umgekehrt, Zweifel wider ein Gutachten zu haben, das ganz richtig und gut ist. Gleichen Nutzen wie der Kriminalrath, kann (nach Meister) der Defensor aus dem Studium der gerichtlichen Medizin ziehen. „Eine Vertheidigung," sagt er, „die es nicht bloß dem Scheine nach ist, muß die Gewißheit des Thatbestandes gründlich prüfen und jeden gegründeten Zweifel dem Richter sinnlich machen. Allein der Vertheidiger muß sich auch wohl hüten, Tadel anzubringen, wo kein Stoff dazu ist, und in den Augen der Aerzte sich lächerliche Blößen zu geben." — „Es gibt ferner Fälle," bemerkt Meister sehr richtig, „wo nicht die Hauptbestimmung — sondern wo nur eine feinere Nuance der Entscheidung von einer medizinischen Vorfrage abhängt; in solchen Fällen ist ein Interlocut gemeinhin zweckmäßig; allein es wäre noch betrübter, wenn sich der Richter in solchen Fällen die Incidenzfragen nicht selbst und nicht gründlich beantworten könne. Es gibt ferner viel feinere Seiten des Thatbestandes, welche, obgleich auf physikalischen Kenntnissen beruhend, doch unmöglich ein Gegenstand des Obduktionsscheines sein können. Erst die speciellen Einlassungen des Inquisiten geben Stoff dazu, und sie können neue Rückfragen bei den Collegiis medicis veranlassen. Wie wichtig tritt nun hier die Rolle des Inquirenten hervor!" — „Ist dieser nicht ein

Digitized by Google

Kenner der gerichtlichen Arzneikunde, so geht in solchen gewiß nicht seltenen Fällen alle Feinheit der Untersuchung verloren. Seine Erhebungen werden dem künftigen Urtheil des Arztes um so besser vorarbeiten, je sachkundiger er zu inquiriren weiß." — Endlich, „welche traurige Rolle spielt die richterliche Person, die ohne alle anschauliche Kenntniß mit richterlichem Ansehen und Beglaubigungskraft dem Sektionsgeschäfte beiwohnen soll? Welche Glaubwürdigkeit gebührt dann dem, welchem das innere Auge fehlt für das, was er sehen will? „Wenn nun einmal, fährt Meister fort, ein recht schönes Obduktions-Protokoll in den Akten zu lesen ist — wenn er nicht anatomische Kenntnisse besitzt, ist es von Seiten des Inquirenten irgendsmehr als Charlatanerie? — Was kann geschehen, als daß der Arzt dem richterlichen Jaherren etwas in die Feder diktirt, was dieser weder verstanden noch gesehen hat? Die Würde des Juristen steht vielleicht nirgends in einer demüthigeren Lage, als eben hier!" — „Es bleibt also nichts übrig, als von jedem Juristen, der an der Kriminaljustiz als Kriminalrath, Inquirent oder Vertheidiger Theil nehmen will, schlechterdings zu fordern, daß er gründliche Kenntnisse in dieser Hilfswissenschaft des Rechts habe." — Sehr wichtig ist noch folgende Bemerkung Meister's. Nachdem er namentlich darüber klagt, daß (zu seiner Zeit) auf den wenigsten Universitäten die gerichtliche Medizin für Juristen vorgetragen wird, fügt er hinzu: „Wird sie aber vorgetragen, so finde ich eine zweite Schwierigkeit darin, daß der gelehrteste Vortrag derselben oft nicht so eingerichtet ist, daß er den Juristen genießbar wird. Es ist eine höchst seltene Aufgabe für einen Gelehrten, sich zu dem Begriffe eines Subjektes herbeizulassen, das in seiner Wissenschaft ganz fremd ist. — — Ich glaube daher kaum, daß da, wo die Medicina legalis den Juristen nicht besonders vorgetragen wird, er wirklichen Nutzen aus dieser Lehrstunde ziehen kann." So weit der wichtigste Inhalt der trefflichen Abhandlung Meister's, deren vollständige Lektüre wir dem Leser auch wegen der übrigen scharfsinnigen Bemerkungen, die dieselbe enthält, gewissenhaft empfehlen können.

Ich könnte noch eine Reihe von Rechtsgelehrten aus dem 18. Jahrhunderte anführen, welche in gleichem Sinne sich für die Nützlichkeit dieses Studiums aussprachen. Es würde mich aber diese dogmatisch-historische Darstellung zu weit führen, daher ich zur Aufzählung einiger

Digitized by Google

gewichtigen Stimmen über diesen Gegenstand aus unserem Jahrhundert übergehe.

3. Einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten Oesterreichs, Pratobevera, sagt[1]): „Einheimische und fremde angesehene Gerichtsärzte und praktische Kriminalisten klagen noch immer mit Grund über die vielen Mißverständnisse und die Irrungen, welche zwischen Aerzte und Gerichtspersonen, besonders in der Bestimmung der Gränzen ihrer wechselseitigen Competenz herrschen; sie warnen nachdrücklich, daß der Gerichtsarzt nicht in das Amt des Richters eingreife, sondern, unbekümmert um die rechtlichen Folgen, das Resultat seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung wahr und gewissenhaft anzeige. Um dieser Verwirrung einigermaßen zu begegnen, findet man durch positive Gesetze mehr oder weniger vorgezeichnet, worüber von der gerichtlichen Medizin zum Behufe der Strafrechtspflege Auskunft verlangt, und Antwort ertheilt werden soll; deßhalb ist es auch den Gerichtspersonen unentbehrlich, daß sie nicht nur diese Vorschriften genau kennen, sondern sich auch mit den wichtigsten Lehren der gerichtlichen Arzneikunde, z. B. Verletzungen, bekannt machen. Nicht um sich selbst eines wissenschaftlichen Urtheils auf diesem Gebiete anzumaßen, sondern um zu wissen, welche nothwendige und zur Competenz des Gerichtsarztes gehörige Fragen der Richter stellen soll und darf, und, um mit einiger Sicherheit zu beurtheilen, ob das gelieferte medizinisch-gerichtliche Gutachten gründlich oder mangelhaft und ungesetzmäßig, und ob Erläuterung oder Verbesserung von den bereits befragten Sachverständigen oder von einer höheren Medizinalbehörde einzuholen sei."

4. Ein anderer Kriminalrechtslehrer, der berühmte Eduard Henke[2]), rechnet zu den Hilfsmitteln, welche die Anwendung der strafrechtlichen Lehren erläutern und dem praktischen Kriminalisten unentbehrlich sind, nebst der Psychologie auch die gerichtliche Medizin. „Ohne welche, wie er sagt, weder der Jurist die zur Untersuchung von Verwundungen, Tödtungen, Beraubung der Geisteskräfte und andern ähnlichen Verbrechen nöthigen, gerichtlichen Handlungen mit glücklichem Erfolge unternehmen, noch der Urtheilssprecher und Vertheidiger die Urtheile und Gutachten der Aerzte und Wundärzte gehörig verstehen und beurtheilen kann." — „Daß übrigens

[1]) Materialien, Bd. VII., p. 425.
[2]) Lehrbuch des Kriminalrechts, Bd. 1, §. 30, p. 188.

Digitized by Google

(bemerkt Henke sehr wahr) die gerichtliche Medizin (in so ferne sie auch die Fälle zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit vor ihren Richterstuhl zieht, und selbst in letzter Instanz darüber entscheidet) die gerichtlichen Behörden bisweilen in der Beurtheilung solcher Fälle irre führen könne, das hat die Erfahrung der neuesten Zeit gelehrt." In dieser Beziehung wird das Studium der gerichtlichen Psychologie empfohlen.

5. In Bezug auf letztgenannte Disciplin bemerkt der ausgezeichnete Kriminalist Mittermaier (Neues Archiv für Kriminalrecht, Bd. 4, p. 417):

„Rechtsgelehrte und Gesetzgeber halten häufig die Erforschung der Geisteskranken für keinen Gegenstand des kriminalrechtlichen Studiums und halten dieß für Sache des Arztes; allein sie bedenken nicht dabei: a) daß der Arzt nur aufgefordert vom Richter hinzukomme; daß aber der Richter selbst mit den Kennzeichen dieser Störungen vertraut sein soll, um die zweifelhaften Fälle zu erkennen; — b) daß schon in der Inquisition gegen Seelenkranke eine eigenthümliche Richtung nöthig ist, deren Vernachlässigung selbst dem Arzte die Beobachtung vereiteln kann, und daß c) endlich, wenn der Arzt über die Krankheit entschieden hat, das Urtheil über deren Einfluß auf Zurechnung dem Richter, ohne Erkenntniß des Wesens und Grundes der Krankheit, nicht möglich sei[1])."

In einer Abhandlung über Herstellung des Thatbestandes des Kindesmordes (Neues Archiv des Kriminalrechtes, Bd. 7, p. 625) macht der letzgenannte Rechtslehrer auf mehrere Umstände aufmerksam, welche, weil sie von Juristen nicht gehörig berücksichtigt werden, diese leicht zur Annahme einer dem Kinde von der Mutter zugefügten Gewaltthätigkeit verleiten können. Unter diesen Umständen führt Mittermaier auch den physischen und psychischen Zustand der Mutter nach der Geburt an, und fügt dann hinzu: „Der Einwendung, daß die Kenntniß dieser Zustände dem Juristen nicht nothwendig sei, indem der präsumtiv mit dem Detail seines Faches vertraute gerichtliche Arzt hinreichende Aufklärung in seinem Gutachten dem Richter gewähren werde — ist leicht begegnet, wenn man erwägt, daß dem Inquirenten nur dann, wenn er die Wichtigkeit des Einflusses gewisser Beobachtungen auf gerechte Beurtheilung des Kindesmordes kennt, die voll-

[1]) Beiläufig sei hier bemerkt, daß der Verfasser dieses Aufsatzes mit der gerichtlichen Medizin auch die gerichtliche Psychologie in seinen Vorträgen verbindet.

Digitized by Google

ständige, auf alle wichtige Punkte gerichtete Untersuchung möglich wird; auch der entscheidende Richter darf nicht unbekannt mit den ärztlichen Forschungen sein, weil er die Pflicht hat, an die Sachverständigen die geeigneten Fragen zu stellen, und derjenige, welcher den Einfluß gewisser Punkte oder den obwaltenden Streit darüber nicht kennt, nicht im Stande ist, die wichtigen Fragen hervorzuheben, oder zu beurtheilen, in wie fern das mitgetheilte ärztliche Gutachten genügend oder vollständig ist, oder ob ein neues Gutachten nothwendig wird [1]). Mit Recht dringt auch Mittermaier auf das Studium der gerichtlichen Medizin als ein Hilfsmittel zum Studium des Strafverfahrens. — Er sagt (Deutsches Strafverfahren, Bd. 1, Einleitung, §. 23): „Die gerichtliche Medizin wird dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, um den Thatbestand mancher Verbrechen richtiger würdigen, die geeigneten Fragen an die Sachverständigen stellen zu können, und für die urtheilenden Richter, um die Aussagen der Kunstverständigen selbstständiger zu prüfen." — Aber nicht blos für den Inquirenten und Untersuchungsrichter, sondern auch für den Vertheidiger hält Mittermaier das oft erwähnte Studium für wichtig. — Wir lesen nämlich in seiner Anleitung zur Vertheidigungskunst (Regensburg 1845) da, wo von den Hilfskenntnissen der Vertheidigung die Rede ist (§. 21, p. 73): „Ganz vorzüglich aber wird Psychologie [2]) dem Defensor bedeutend sein, sie lehrt die verschiedenen Gemüthszustände und Erscheinungen erklären, sie zeigt die Mittel, der Absicht, den verborgenen Motiven nachzuspüren, ist bei der Ausführung von Gemüthskrankheiten, von Affekten u. s. w. wesentlich und dient dazu, den Vertheidiger zu lehren, ob die Untersuchung in dieser Beziehung gehörig geführt ist, und welchen rechtlichen Einfluß eine gewisse Thatsache auf die Aufhebung oder Verminderung der Zurechnung hat. — Auch gerichtliche Arzneikunde darf dem Vertheidiger nicht unbekannt sein, um die Gutachten der Aerzte verstehen und würdigen zu können. Ohne die Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde wird der Vertheidiger nicht einmal zu einem Zweifel und zur Erkenntniß der Nothwendigkeit kommen, einen andern Arzt zu be-

---

[1]) In Bezug auf die Wichtigkeit der Fragestellung ist die Abhandlung des Dr. Beling: Ueber die bei gerichtlichen Obduktionen den Aerzten vorzulegenden Fragen, höchst lehrreich; siehe Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 2, p. 276.

Aus der Literatur, welche Mittermaier hier anführt, ist ersichtlich, daß hier die gerichtliche Psychologie gemeint wird.

Digitized by Google

fragen, wird auch nicht beurtheilen können, ob die Gutachten dem jetzigen Stande der Forschungen der Wissenschaft entsprechen. Nicht selten setzt das Studium der gerichtlichen Arzneikunde erst den Vertheidiger in den Stand, den Richter auf die Unvollständigkeit oder Ungründlichkeit von ärztlichen Gutachten aufmerksam zu machen, zweckmäßige Fragen an den Sachverständigen zu stellen, oder ihre Stellung vorzuschlagen, daher auf die Ergänzung der Untersuchung in gerichtsärztlicher Beziehung im Interesse der Vertheidigung anzutragen, und bei der Führung der Vertheidigung nachzuweisen, daß das ärztliche Gutachten auf irrigen Voraussetzungen beruhe, daß die Sachverständigen bei der Beobachtung unförmlich und ohne Kenntniß der Fortschritte der Wissenschaft verfahren, oder aus den Beobachtungen grundlose, durch neue Erfahrungen widerlegte Schlüsse abgeleitet haben."

6. Eben so rechnet Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 6) die gerichtliche Medizin zu den eigentlichen Hilfswissenschaften des Kriminalrechts, und jeder aufmerksame Leser der: „aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen" aus der Feder dieses ausgezeichneten Kriminalisten wird sich von den gründlichen Kenntnissen desselben in der gerichtlichen Medizin eben so leicht überzeugen, als man dieses tiefe Eingehen in die Lehren der genannten Disciplin aus dem Studium der vielen und gediegenen Arbeiten des unermüdlich-thätigen Mittermaier entnimmt. Aus den selbständigen Arbeiten Mittermaier's auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, so wie aus dessen zeitweiligen Uebersichten von den Fortschritten der gerichtlichen Medizin (in dem Archiv des Kriminalrechts) kann man nur mit Anerkennung ersehen, mit welcher Beharrlichkeit und Liebe derselbe diesen Fortschritten seine Thätigkeit zuwendet, die Resultate dieser Wissenschaft zum Gemeingute der Rechtsgelehrten zu machen und diese Letzteren für die gerichtsärztlichen Lehren zu interessiren sich bestrebt. — Wir könnten noch eine lange Reihe von ausgezeichneten Kriminalisten und Rechtslehrern anführen, welche den Nutzen der gerichtlichen Medizin in ihren Lehrbüchern und sonstigen Abhandlungen hervorheben, allein wir glauben eine hinreichende Anzahl von Stimmen angeführt zu haben, um nachzuweisen, daß tüchtige Kriminalrechtslehrer sich für die Wichtigkeit dieses Studiums für Juristen ausgesprochen haben, und machen nur noch schließlich aufmerksam

7. Auf die treffliche Vorrede, welche Weber, Vorstand des Kriminal-Senates in Tübingen und Lehrer des Kriminalrechts,

Digitized by Google

seinem Handbuche der psychischen Antropologie mit vorzüglicher Rücksicht auf die Strafrechtspflege vorausschickt, — und

8. Auf eine Stelle aus einem der neueren Werke Mittermaier's.

ad 7. Weber betrachtet die psychische Antropologie als eine dem Kriminalisten unentbehrliche Hilfswissenschaft. Er ist aus mehrjähriger Erfahrung überzeugt, daß namentlich dem Kriminalisten in Hinsicht auf Theorie und Praxis seines Faches eine gründliche und umfassende Kenntniß der psychischen Antropologie nützlich und nöthig sei. Man finde freilich auch Kriminalisten, welche das tiefere Eingehen in die Psychologie für etwas Entbehrliches oder gar Schädliches ansehen, ja sich selbst, bei allem ihren Mangel gründlicher und umfassender psychologischer Studien, zur Bearbeitung von Strafrechtssystemen und Strafgesetzbüchern nicht für unfähig halten; allein gegen den Wahn und das Treiben solcher Kriminalisten hat sich längst die Erfahrung ausgesprochen, daß durch ein gründliches Studium der psychischen Antropologie die Blößen, Einseitigkeiten und tollkühnen Flüge mancher philosophischen Spekulation aufgedeckt wird.

In einer Abhandlung „Ueber Wesen und Reform der Kriminal-Rechtspflege und Gesetzgebung" (Neues Archiv für Kriminalrechtslehre, Bd. 1, St. 3, p. 395, 1817) sagt derselbe: „Gerade der Kriminalist, er sei nun untersuchender oder erkennender Richter, bewegt sich in einer durch sein positives Recht immer nur lax umschriebenen Sphäre. Der gute Kriminalist muß daher überall mehr als nur Jurist (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) sein. Er muß sich auch als Rechtsphilosoph bewähren, er muß vorzüglich auch in das innere und äußere Triebwerk des Menschenlebens, in die allgemeinen und besondern Verhältnisse des Staates und seiner Bewohner gereifte Ansichten haben; er muß nicht nur den Menschen (theoretisch), sondern auch die Menschen (praktisch) kennen.

Nothwendig ist ihm daher (wie auch längst anerkannt worden) besonders die Wissenschaft der Psychologie, oder noch mehr (im umfassenden Verstande) der Antropologie als innere und äußere Menschenkunde überhaupt. Aber auch die Medicina forensis darf ihm nicht fremd sein. Denn wenn er auch diese Wissenschaft nicht in ihrem vollen Umfange und Gehalte sich leicht eigen zu machen vermag, noch braucht, so dürfen ihm doch die Hauptsätze derselben schon deßhalb nicht unbekannt sein, weil er die zur Frage kommenden Aufschlüsse aus dieser Doktrin den Aerzten abzu-

Digitized by Google

fordern, und somit vorläufig doch zu wissen nöthig hat, wann und wie diese Sachverständigen beigezogen und befragt werden sollen."

ad 8. Was die eben erwähnte Stelle aus Mittermaier betrifft, so sagt derselbe [1]): „Bei der Benützung des Beweises durch Sachverständige bemerkt man, daß in den meisten Ländern diese auf die Urtheilsfällung im Strafverfahren so einflußreiche Beweisquelle mangelhaft benützt wird." — Zu den Ursachen dieser mangelhaften Benützung rechnet Mittermaier unter Andern auch die Ueberschätzung der Sachverständigen und bemerkt, daß in England die Benützung des Beweises durch Kunstverständige nicht blos wegen des schlechten Zustandes der gerichtlichen Medizin daselbst so mangelhaft ist, sondern die Behandlung der wichtigsten Fragen um so mehr oberflächlich geschieht, je weniger die Juristen, welche die Frage zu stellen haben, um die Fortschritte der Naturwissenschaften sich kümmern — man würdigt nicht genug, daß eine eigenthümliche Quelle des Beweises vorliegt, deren Benutzung (da die Beweiskraft durch vielfache Voraussetzungen bedingt ist) eine höchst vorsichtige Thätigkeit derjenigen fordert, welche in der Verhandlung auf die Befragung der Sachverständigen zu wirken haben; am meisten aber zeigt sich hier der nachtheilige Einfluß des Mangels der Kenntniß der technischen Wissenschaften, und die Vernachlässigung gehöriger Vorbereitung von Seite der Personen, denen in der Verhandlung das Fragerecht zusteht, so daß sie nicht von der Befugniß Gebrauch zu machen wissen, durch ihre Fragen Zweifel gegen eine vorgebrachte Ansicht geltend zu machen, und die Sachverstandigen zu nöthigen, ihr Gutachten durch überzeugende Gründe gegen jede Einwendung zu rechtfertigen. Je mehr in der Verhandlung durch Fragen an Sachverständige, durch den Widerstand der Ansichten die Wahrheit aufgeklärt wird, desto öfter wird der gewissenhafte, nicht eigensinnige Sachverständige in die Lage kommen, seine ursprüngliche Meinung zu ändern." Schließlich kann ich nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß der eben genannte Rechtslehrer da, wo er die Gebrechen der Einrichtungen in Frankreich bezüglich der Gerichtsärzte bespricht [2]), die wichtigen Worte hin-

[1]) Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt. Erlangen 1856, p. 472 u. f. f.

[2]) Siehe Goldtammer, Archiv, Bd. 1, p. 118, auch über den Nachtheil für die Voruntersuchungen aus dem Mangel des Unterrichts der Juristen in der gerichtlichen Medizin und gerichtlichen Psychologie, siehe l. c. p. 119, 132 und 289.

Digitized by Google

zufügt: „Es ist anerkannt, daß der Mangel der vom Staate zu gerichtsärztlichen Untersuchungen bestellten Aerzte die größten Nachtheile hat, weil dann die Wahl der Sachverständigen nur von den Beamten abhängt, welche wegen des Mangels des Studiums der gerichtlichen Medizin von Seiten der Juristen nicht im Stande sind, die Wichtigkeit der Beiziehung der geeigneten Männer zu würdigen."

Wir glauben, hinreichend nachgewiesen zu haben, daß gewichtige Autoritäten auf dem Gebiete der Jurisprudenz den Nutzen der gerichtlichen Medizin für Juristen anerkannt haben [1].)

Schließlich bemerke ich noch, daß fast alle Lehrer des Kriminal-Rechtes das genannte Studium zu den Hilfswissenschaften für die Ausbildung und Anwendung der Strafrechtswissenschaften rechnen [2]).

V.

Nach Aufzählung juridischer Autoritäten, welche sich zu Gunsten der gerichtlichen Medizin aussprachen, wollen wir auch die Stimmen einiger berühmten Aerzte hören, welche den Juristen das Studium der genannten Disciplin empfehlen, wobei im Vorhinein bemerkt werden muß, daß sich mit wenigen Ausnahmen (z. B. Wildberg) fast alle Lehrer der gerichtlichen Medizin dafür aussprechen, und der Unterschied nur darin besteht, daß sich einige für die Nothwendigkeit und für ein größeres Maß von Kenntnissen — andere dagegen nur für die Nützlichkeit und für eine blos allgemeine, historische Kenntnißnahme von den Resultaten der gerichtsärztlichen Forschung erklären. Bei der Unzahl von Lehrbüchern und bei der reichen Literatur der gerichtlichen Medizin könnte man ein Buch mit derlei empfehlenden Stimmen füllen. Ich beschränke mich daher wieder

---

[1]) Verfasser muß bei dieser Gelegenheit dankbar erwähnen, daß nicht nur ältere Kriminalrechtslehrer an unserer Hochschule, wie z. B. Hye, sondern neuere Lehrer des Strafrechts, unter Andern die Herren Professoren Glaser, Edlauer und Wahlberg das Studium der gerichtlichen Medizin ihren Zuhörern mit allem Nachdruck empfehlen. Daß das hohe Unterrichts-Ministerium der Wichtigkeit dieses Gegenstandes die erforderliche Rechnung getragen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß nicht nur, und zwar zuerst in Wien, sondern auf andern Universitäten Oesterreichs eigene Lehrkanzeln der gerichtlichen Medizin für Juristen bestehen.

[2]) Klein, Feuerbach, Tittmann, Abegg, Mittermaier, Heffter, Köstlin u. A. m. Zu den Juristen, welche als Schriftsteller in der gerichtlichen Medizin auftraten, gehören vorzüglich Rey und Visini in Oesterreich.

Digitized by Google

auf Anführung der dießfälligen Aussprüche von nur einigen der vielen Männer, welche gründliche Kenntnisse mit gerichtsärztlicher Praxis verbinden und als Autoritäten in diesem Fache bekannt sind. Ich habe schon früher bemerkt daß die Aufzählung ärztlicher Ansichten über den Nutzen des Studiums der medicina forensis für Juristen deßwegen nöthig ist, weil es viele Gerichtsärzte gibt, welche aus dem alleinigen Grunde gegen einen solchen Unterricht sind, weil sie für ihre Autorität, für ihren Einfluß, für die unbedingte Geltung ihrer Gutachten besorgt sind und jeden tieferen Einblick in ihre oft nur zu oberflächlichen Gutachten fürchten. Wie ein ganz anderes Selbstvertrauen zu ihrer Wissenschaft und Kunst hatten die größten Lehrer der gerichtlichen Medizin. Indem wir auch hier den historischen Faden festhalten, wollen wir einige ärztliche Autoritäten reden lassen:

1. Bekanntlich nimmt man den Italiener Fortunatus Fidelis als den ersten systematischen Schriftsteller der gerichtlichen Medizin an. In der Vorrede zu seinem Werke de relationibus medicorum Palermo 1603 sagt er: Er sei der erste, welcher diesen Gegenstand ausführlicher bearbeitet, er hoffe, seinen Lesern werde dieß sein Werk angenehm sein; sind dieselben Aerzte, so verstehe sich dieß wegen der Neuheit des Gegenstandes von selbst; sind sie aber Juristen, so hoffe er, sie werden in seinem Werke dasjenige leicht auffinden, was sie früher in andern Schriften suchen mußten, aber weniger gründlich vorfanden, dieselben werden also zweifelsohne sich überzeugen, daß sie aus unserer Arbeit in ihrem Berufe nicht wenig unterstützt werden [1]).

2. Einer der berühmtesten gerichtsärztlichen Schriftsteller (nach Fortunatus Fidelis) war Paul Zacchias, welcher unter Pabst Innocenz X. die Würde eines Protomedicus Generalis totius status ecclesiastici bekleidete und zugleich für die Rota romana die nöthigen ärztlichen Gutachten zu erstatten hatte, die sich meistens auf Gegenstände des kanonischen Rechts bezogen. Das Werk erschien in zwei Folio-Bänden im Jahre 1621 und war erst 1652 vollendet unter dem Titel: Quaestiones medico-legales, worin neun Bücher die Theorie der gerichtlichen Medizin (mit einem herrlichen Kapitel über gerichtliche Psychologie, lib. I. lit. I. de demen-

[1]) Si vero jurisprudentiam profitentur, spero etiam, dum per nos ea facile habebunt, quae antea ab aliis, nec ita fideliter petenda fuerant, haud dublie illos sensuros esse, nostris laboribus non mediocriter adjutos esse.

Digitized by Google

tia et rationis laesione, et morbis omnibus, qui rationem laedunt, p. 102—146, woraus man ersehen kann, daß die gerichtlich psychologischen Fragen von den ältesten Gerichtsärzten schon ausführlich besprochen wurden), und das 10. Buch die von Zacchias erstatteten Gutachten enthält[1]) und für das Studium des kanonischen Rechts eine unerschöpfliche Fundgrube ist. In der 2. Vorrede ad lectorem juris peritum erinnert Zacchias daran, daß die Gesetze, die Glossatoren und andere Juristen behaupten: „Medicis in cis, quae ad artem medicam pertinent, standum esse; er aber werde, um den Juristen gerecht zu werden, die vorkommenden Fragen nicht blos „medico more" behandeln, sondern den Versuch machen, sich auf den Standpunkt des Juristen zu stellen und alles mit Zeugnissen der Rechtsgelehrten belegen. Uebrigens fügt er hinzu, er habe zunächst für Juristen geschrieben und dann für Aerzte (se jurisperitis primo, ac deinde etiam medicis ipsis scribere)[2]).

Mit Uebergehung der Urtheile anderer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts wollen wir einige gerichtsärztliche Autoritäten des 18. und 19. Jahrhunderts in gedrängter Kürze anführen.

3. Zunächst erinnern wir an den schon genannten Mich. Alberti, welcher zuerst sein Systema jurisprudentiae medicae (Halae 1725—36 Tom I—VI) und dann im Jahre 1739 einen medizinischen Comentar über die Constit. Criminal. Carolin. herausgab. Er sagt: „So wie in gerichtlichen Fällen vom Arzte vieles gefordert wird, welches dessen Persönlichkeit und Stellung betrifft, damit diese einer so wichtigen Amtshandlung gemäß sich würdig zeigen, eben so wird von dem Richter das nöthige Wissen und die angemessene Klugheit gefordert, vermöge welcher er die Gutachten, Zeugnisse und Entscheidungen der Aerzte im allgemeinen beurtheilen könne, und damit er nicht gezwungen werde, in blinder Leichtgläubigkeit den nicht selten vorkommenden falschen Urtheilen und übereilten Aussprüchen der Aerzte

---

[1]) Eines der merkwürdigsten Gutachten ist das Consilium primum bis octavum des zehnten Buches dieses Werkes; es betrifft die Frage, ob der selige Laurentius Justinianus „kanonisirt" werden soll auf Grundlage seiner Wunderkuren. Die Aufgabe war, ärztlich nachzuweisen, daß die vom seligen Laurentius vollführten Kuren auf natürlichem Wege nicht stattfinden konnten; ergo etc. — Siehe auch De Haen de miraculis, Wien 1776, Vorrede.

[2]) Sehr hart ist des Thomasius Urtheil über P. Zacchias in der obenerwähnten Vorrede desselben zu Alberti's systema jurisp. med. — Daß noch jetzt manches aus Zacchias zu lernen sei, haben Casper's und Taudieu's Untersuchungen über Päderastie gelehrt.

Digitized by Google

Glauben zu schenken“ [1]). Später fügt Alberti hinzu: „So vorsichtig Aerzte in ihrem Urtheil über gerichtlich-medizinische Gegenstände sein müssen, eben so behutsam müssen Richter in dieser Beziehung sein, besonders was gerichtliche Medizin betrifft (maxime circa medicinam forensem). Denn ein übereiltes und ohne reifliche Ueberlegung dem ärztlichen Gutachten geschenktes Vertrauen kann den Richter leicht blenden und verführen [2]). Daher müssen die Gründe und Beweisführungen der Aerzte wohl erwogen werden, in wieweit dieselben aus der Natur der Dinge geschöpft oder blos auf Vermuthung und auf leichtsinniger Hypothese sich gründen. Und obwohl es nicht jedem Richter erlaubt ist, direkt, und aus irgend einer vorgefaßten Meinung, oder aus Aengstlichkeit und vom rein spekulativen Standpunkt das Gutachten zu censuriren, zu entkräften oder zweifelhaft zu machen, so muß der Richter dennoch sich wohl um die Gründlichkeit und Klarheit der Beweisführung in den gerichtsärztlichen Gutachten bekümmern.“ — Wir wollen nun noch einige gerichtsärztliche Schriftsteller des 18. Jahrhunderts über diesen Gegenstand anhören.

4. In A. von Haller's Vorlesungen über die gerichtliche Arzenei-Wissenschaft (Bern 1782) heißt es §. 5: „Nicht minder ist zu ersehen, wie nothwendig es dem Rechtsgelehrten und Geistlichen, als Beisitzer in einem Consistorium, wird, sich mit dieser Wissenschaft bekannt zu machen. Denn wie wäre, zum Exempel, jener fähig, einzusehen, ob ein Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde, Wahrheit einer Schwangerschaft, oder Nachahmung oder Verhüllung derselben, Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Geburt u. s. w. richtig ist, wenn es ihm an den Gründen dieser Wissenschaft mangelt? Außer diesem

---

[1]) Ita vicissim ab ipso judice foricivilis debita scientia et prudentia desideratur, secundum quam ipse medicorum relationes, testimonia, et decisiones in genere dijudicare potest, ne caecâ quâdam credulitate medicorum falsis interdum sententiis et praecipitatis decretis fidem dare teneatur (l. c. Tom. I. thes I. Nr. XII).

[2]) Quam judiciosi medici esse debent in medicina forensi, tam circumspecti et judiciosi esse debent judices in foro civili; maxime circa medicinam forensem; siquidem praematura, nihilque deliberata fiducia de judiciis medicis facile alios judices occaecare et seducere potest. Hinc medicorum argumenta et fundamenta bene sunt ponderanda, an ex natura rei — an ex oppinione et frivola praesumptione petita sint, et quamvis non aeque judici licitum sit, absolute et exaliâ quâdam praeconceptâ opinione decisum medicorum scrupulose sub censuram vocare, enervare et dubium reddere, tamen convenit quod judex de solidioribus et magis perspicuis argumentis sit sollicitus (l. c. Nr. X).

Digitized by Google

Nutzen gedachter Wissenschaft ist es vielleicht schicklich, hier zu bemerken, daß durch dieselbe mehr als ein trockenes Kapitel der Rechtsgelehrsamkeit interessant und dadurch das Studium letzterer angenehm gemacht wird."

5. J. Ch. Fahner (Vollständiges System der gerichtlichen Arzeneikunde, ein Handbuch für Richter und gerichtliche Aerzte, Stendal 1795, 1 Bd., §. 2) sagt: „Unter die wissenschaftlichen Kenntnisse, die man von jedem Richter mit Recht verlangt, gehört unstreitig auch die gerichtliche Arzeneikunde; man hat zwar zeither geglaubt, und sogar öffentlich gelehrt, daß es genug sei, wenn ein Richter nur einige oberflächliche Kenntniß davon habe; aber das hat die schädliche Folge gehabt, daß die mehrsten jungen Rechtsgelehrten auf Akademien diese Wissenschaft mehr zum Vergnügen gehört, als eigentlich studirt haben. Wie kann aber der Richter ohne mit dem ganzen Umfange dieser Wissenschaft bekannt zu sein, wissen, was eigentlich alles in das Gebiet der gerichtlichen Arzeneikunde gehört; was in jedem solchen Falle seine Pflicht ist, wie weit diese geht und besonders ob der gerichtliche Arzt, den er requirirt hat, auch wirklich alles das geleistet und auch so geleistet hat, was und wie es die Umstände bei jedem Falle erheischen, und wer weiß nicht, wie nachläßig und oberflächlich oft die Physikats-Geschäfte leider besorgt werden; freilich braucht der Richter nicht so viel und so gründliche Kenntnisse zu haben, als billig jeder Physikus haben sollte; dieß ist theils nicht möglich, theils auch nicht nöthig; aber ganz fremd darf er doch in keinem Kapitel sein, das zur gerichtlichen Arzeneikunde gehört — „jemehr gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzeneikunde er sich erworben hat, desto gewisser kann man von ihm erwarten, und um so mehr kann man von ihm fordern, daß er bei gerichtlichen Vorfällen seine Pflicht ganz erfüllen wird und muß; besonders muß er genau wissen, was bei einer legalen Besichtigung und Section zu beobachten ist; was zu einem viso reperto alles gehört, von welchen sachverständigen Medizinalpersonen er in jedem (speziellen) Falle mehr Belehrung und Aufschluß fordern und erwarten kann — wie er seine Requisition zweckmäßig einrichte — was für sachdienliche Fragen er thun und überhaupt, welche Anstalten und Verfügungen er in allen Fällen, die zur gerichtlichen Arzneikunde gehören, zu treffen hat, um zu seinem Zwecke zu gelangen." — Sehr wahr und ganz aus der Erfahrung geschöpft fügt Fahner hinzu: „Erfahrene Physiker wissen es wohl und erfahren es täglich, daß ein Richter durch zweckdienliche

Digitized by Google

Verfügungen auch die schwersten Physikatsgeschäfte sehr erleichtern und befördern, aber auch durch Mangel an der nöthigen Sachkenntniß die Arbeit dem gerichtlichen Arzte sehr erschweren und sogar oft den dabei beabsichtigten Nutzen sehr verhindern kann. Auch muß es dem Richter, der in der gerichtlichen Arzneikunde wohl bewandert ist, viel leichter werden, jede Sache, die dahin einschlägt, gründlich zu untersuchen, auch überhaupt bei allen solchen gerichtlichen Vorfällen ein gescheites Protokoll zu führen. Selbst das Geschäft der öffentlichen Vertheidigung wird kein Rechtsgelehrter mit Ehre und gutem Erfolge ausführen können, wenn er sich nicht gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde erworben hat[1]). — Ein anderer Lehrer der gerichtlichen Medizin,

6. J. V. Müller (Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischen und medizinischen Grundsätzen für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte, Frankfurt a. M. 1796, Bd. 1, Vorbericht, p. IX) sagt da, wo er über die Eigenschaften eines Defensor's spricht: „Die meisten Blutschulden gehören in das Gebiet der Medizin und bekommen von derselben das nöthige Licht. Der Defensor soll also von Rechtswegen die Natur der Verletzungen einigermaßen zu beurtheilen im Stande sein; er soll die Rechtsgründe sichten, welche die Verdammung heischen, und andere aufstellen, welche die Freisprechung oder Minderung der Strafen in gehöriges Licht setzen; allein manche dieser Herren halten sich bei Nebenpunkten auf, welche die Größe des Verbrechens nicht mindern, und suchen mit einem schön geisterischen Bombast das Mitleid der Richter zu erregen, außerdem überschauen die Herren die schlüpfrigen Gefilde der gerichtlichen Arzneikunde keineswegs, und erhalten meistens von den gewöhnlichen Doktoren auf Befragen wenig Trost, folglich führt Ein Blinder den Andern, sie machen also eine gar komische Figur, wenn sie entweder den Fundschein umstoßen, oder die Folgerungen tadeln wollen; und da sie keine hinlänglichen Sachkenntnisse besitzen, so bemühen sie sich, den Physikus lächerlich zu machen, seine Worte zu verdrehen oder ihnen einen einen falschen Sinn unterzuschieben. Diesen Mängeln und

---

[1]) Höchst lesenswerth sind auch Fahner's Bemerkungen (l. c. §. 3) Ueber die Pflichten und Geschäfte eines Richters in Fällen, die zur gerichtlichen Arzneikunde gehören, die wir jedoch ihrer Weitläufigkeit übergehen müssen; es sei hier nur im Vorübergehen bemerkt, daß dieser Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nur zu häufig benützt, aber sehr selten citirt wird.

Digitized by Google

Fehlern wird am Besten durch das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft abgeholfen [1])."

Wir gehen in historischer Reihenfolge zu einem Schriftsteller über, welcher schon im 18. Jahrhundert auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin Treffliches leistete, dessen literarische und praktische Thätigkeit aber schon in das 19. Jahrhundert hineinragte; wir meinen

7. den trefflichen J. D. Metzger. In seinem: Kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (welches schon 1793 erschien und noch jetzt als Muster einer klaren, bündigen und präcisen Darstellung gilt, im Jahre 1814 in 4. Auflage von Gruner, und im Jahre 1820 von Remer vermehrt in fünfter Auflage erschien) sagt dieser obgenannte Schriftsteller (§. 15, Edit. Gruner, und §. 18, Edit. Remer), daß die Frage schwer zu entscheiden sei, ob dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nützlich oder nöthig sei; nachdem Metzger die Gründe derjenigen Aerzte und Rechtsgelehrten kurz berührt, welche obige Frage theils bejahen, theils verneinen, sagt er: „Es ist schwer, die beiderseitig vorgetragenen Gründe so gegen einander abzuwägen, daß eine Meinung vor der andern ein entscheidendes Uebergewicht behält. Wir maßen uns also keinen Ausspruch darüber an und überlassen es den Neigungen der Rechtsgelehrten selbst, wie weit sie es in der Erwerbung gerichtlich-medizinischer Kenntnisse zu bringen und sich die nöthigen Vorkenntnisse zu diesem Endzweck zu erwerben für gut finden werden [2])."

8. Wir bemerken hier zugleich, daß sich die zwei oben erwähnten Herausgeber des Metzger'schen Systems für die Nützlichkeit dieses Studiums ausgesprochen haben, und zwar ist Gruner der Meinung, es sei dem Rechtsgelehrten nur eine allgemeine Uebersicht der gerichtlichen Medizin nöthig, während

9. Remer geneigt ist, von dem Rechtsgelehrten recht viele Kenntnisse zu fordern; in dieser Beziehung bemerkt er, daß 1. Richter

---

[1]) Sehr schön sagte schon Alberti, System. jur. prud. med. T. I. p. 393: „Ut plurimum vero in suis defensionibus advocati medicorum relationes ac decisiones invadere, arrodere, enervare et aliter interpretari solent; interdum vero plane inutili garrulitate, vana verbositate praeter meritum illas destruere et detorquere haud erubescunt."

[2]) Auch im ersten Band seiner gerichtlich-medizinischen Abhandlung bespricht Metzger diese Frage und kommt zu einem andern Resultat, nämlich dem Rechtsgelehrten dieses Studium zu widerrathen; er führt jedoch vorzüglich den Grund an, daß junge Rechtsgelehrte diesem Studium keinen Geschmack abgewinnen können.

Digitized by Google

Fundscheine, Gutachten, Defensionen lesen, beurtheilen, und nach ihrem Inhalte sprechen; daß 2. Inquirenten den durch die Inquisition zu ermittelnden Thatbestand feststellen, deßhalb die Inquisition richtig leiten; 3. Defensoren durch Beurtheilung der Obduktion und des Fundscheines Materialien zu ihrer Vertheidigung erhalten können, und je sachkundiger sie sind, desto mehr vor Rabulisterei geschützt werden; 4. der Rechtsgelehrte präsidirt bei der Obduktion, und spielt folglich eine traurige Rolle, wenn er von dem Inhalte der Verhandlung nichts versteht; endlich kann 5. ein einmal begangenes Versehen, welches der Richter durch bessere Sachkenntniß verhütet hätte, durch nichts wieder gut gemacht werden.

VI.

Wir gehen nun zu den Stimmen anderer berühmten ärztlichen Autoritäten des 19. Jahrhunderts über; zunächst wollen wir die Ansicht des um die gerichtliche Medizin hochverdienten

10. Masius[1]) anführen. In seinem: Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte (Stendal 1821—1832, Bd. 1, §. 25) sagt er: „Ob das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Rechtsgelehrten nöthig oder nützlich sei, darüber haben die Aerzte viel gestritten und streiten noch — die Rechtsgelehrten haben aber nun einmal die gerichtliche Medizin als Hilfswissenschaft für ihr Fach anerkannt; ob sie dieß mit Grund und mit wirklichem Nutzen für den praktischen Rechtsgelehrten thun oder nicht — darüber zu entscheiden kann wenigstens der Arzt nicht competent sein; auf alle Fälle wird man doch zugeben müssen, daß 1. der Rechtsgelehrte wenigstens wissen müsse, wie der gerichtliche Arzt bei der Leichenschau zu verfahren habe, um beurtheilen zu können, ob derselbe auch kunstgemäß zu Werke geht, z. B. ob er die Lungenprobe richtig vornimmt[2]) u. dgl.; 2. daß er beurtheilen könne, ob in vorkommenden Fällen eine bloße Besichtigung des Leichnams oder eine Sektion erforderlich sei; 3. daß er wisse, welche Auf-

[1]) Auch dieser Schriftsteller gehört zu denjenigen, welche man zwar abschreibt, aber selten citirt; und Schreiber dieses könnte manche „Exempla“ anführen, wenn sie nicht „odiosa“ wären.

[2]) In einer in Wien im August 1851 vorgekommenen öffentlichen Verhandlung über Kindesmord stellte sich heraus, daß die Unterlassung der Aufnahme der Kopfdurchmesser des Kindes dem Vertheidiger freien Spielraum ließ und der Beweis der Schuld nicht zu führen war (siehe allg. österr. Gerichts-Zeitung 1851, Nr. 183—184.

Digitized by Google

klärung er sich in jedem Falle von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu versprechen habe, und wie er die Fragen an die eine oder andere gerichtliche Medizinal-Person einzurichten habe; 4. daß er das Obduktions-Attest wenigstens in so weit beurtheilen könne, um offenbare Irrthümer in demselben zu entdecken und einzusehen, was dem gerichtlichen Arzte etwa noch zu suppeditiren sein möchte, und ob das Widersprechende zwischen dem Fundscheine und den Resultaten der gerichtlichen Untersuchung in Dunkelheiten des erstern liege, um das Erachten von Medizinal-Kollegien oder medizinischen Fakultäten einholen zu können. So wie aber die gerichtliche Arzneiwissenschaft bisher für Aerzte vorgetragen und abgehandelt wurde, kann sie nur für diese brauchbar und verständlich sein, dem Rechtsgelehrten wird sie nach dieser Methode völlig unnütz. Mit Recht haben daher einige Rechtslehrer den Wunsch geäußert, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft (zu ihrem Gebrauche) nach einem besondern Plane abgehandelt werden möge (in der That schrieb Masius ein eigenes Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte, wie auch später Bergmann ein Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen im Jahre 1846).

Eine gleich große Autorität wie Metzger und Masius bilden die zwei ausgezeichneten Lehrer der gerichtlichen Medizin:

11. Mende, und

12. Henke. Ersterer bespricht (in seinem: „Ausführlichen Handbuche der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte," Leipzig 1819—1832, im 2. Bd., §. 79—87) sehr ausführlich die Frage: „Sollen die Gesetzgeber und Rechtsgelehrten keine Kenntnisse von der gerichtlichen Medizin besitzen, und sollen sie bei gerichtlich-medizinischen Geschäften gar nicht mitreden dürfen?" „Die Stimmen der Aerzte und der Rechtsgelehrten (sagt Mende) sind hierüber sehr ungleich ausgefallen; beide Parteien haben Gründe für ihre Meinung angeführt, die aber, weil sie nicht von dem rechten Standpunkte aus entnommen waren, die Sache nicht zur Entscheidung brachten. Die Sache dreht sich, bestimmter gefaßt, darum, ob die Rechtswissenschaft ohne die Kenntnisse, die den Inhalt der gerichtlichen Medizin ausmachen, vollständig sei, und ob der Rechtsgelehrte ohne sie Gerechtigkeit ausüben könne?" Nach einer Erläuterung der Natur des Rechts kommt Mende auf die Schlußfolgerung: das Recht steht mit allen Kenntnissen der Zeit in der genauesten Uebereinstimmung und kann ohne sie nicht begriffen

Digitized by Google

werden; zu diesen Kenntnissen gehören hauptsächlich medizinische, um welche sich zu bekümmern die Rechtswissenschaft um so mehr genöthigt ist, als jene auch auf die Fortbildung des Rechts einen entscheidenden Einfluß theils schon gehabt haben, theils aber noch erlangen werden und müssen; die Rechtswissenschaft kann also als solche die gerichtliche Medizin, wie sie geworden ist und wie sie jetzt ist, nicht verleugnen, und ein Rechtsgelehrter, der ohne gerichtlich-medizinische Kenntnisse das Recht üben will, verdient diesen Namen nicht. Die gerichtliche Medizin dient dem Rechtsgelehrten zur Erlangung von Wahrheit, und zwar einer bestimmten, die sich auf den Menschen, seine möglichen Zustände und seine Verhältnisse bezieht. Wo und wann er dieser Wahrheit bedürfe, das lehrt ihn seine eigene Wissenschaft — die Wahrheit selbst aber und die Art, wie sie zu erlangen ist, kann er nur durch die gerichtliche Medizin lernen, dazu ist es also nöthig, daß er diese Kunde in ihrem ganzen Umfange kenne; der Unterschied seiner Kenntnisse von denen, die dem Arzte zukommen, besteht darin, daß er sie als etwas Gegebenes umfaßt, um dessen Gründe er sich nicht bekümmert, der Arzt aber sie stets aus ihren Quellen zu entwickeln hat. Die geschichtliche und die ausübende Seite der gerichtlichen Medizin sind es, welche für den Rechtsgelehrten Werth haben;" endlich macht Mende auf einen Umstand aufmerksam, welcher bei der Wichtigkeit, welche man in unserer Zeit auf die Rechtsgeschichte legt, hervorgehoben zu werden verdient. „Ohne die Kenntniß des Einflusses der gerichtlichen Medizin auf den Begriff von Recht, auf die Gesetzgebung und Rechtspflege, wie sie sich in der Zeit ausgebildet haben, läßt sich eine eigentliche Rechtsgeschichte gar nicht denken — eben so wenig läßt sich ohne Bekanntschaft mit der Ausübung der gerichtlichen Medizin dieses wichtige Mittel niemals für den Rechtszweck mit der nöthigen Sicherheit anwenden. Eben weil es an der Kenntniß des Geschichtlichen der gerichtlichen Medizin fast ganz gefehlt hat, sind die Arbeiten, die sich über die äußerliche Rechtsgeschichte hinaus erstrecken sollen, so wie die sogenannten Geschichtsbücher des peinlichen Rechts so äußerst mager und unvollkommen ausgefallen (vergl. meine „Einleitung in das Studium der gerichtlichen Medizin," Wien 1851, §. 22, Bemerkungen zur Geschichte der gerichtlichen Medizin [1]).

[1]) Siehe Advokat Dr. Bopp's Beiträge zur Geschichte der gerichtlichen Medizin (Wildberg's Jahrb. d. St. A. K., Bde. V und VI).

Digitized by Google

Die zweite oben erwähnte gerichtsärztliche Autorität, der um die gerichtliche Medizin hochverdiente Adolph Henke, spricht sich (in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 12. Auflage, Berlin 1851, Ausgabe von Bergmann) §. 10—12 über die Frage, ob auch dem Rechtsgelehrten die Kenntniß der gerichtlichen Medizin nothwendig sei, dahin aus, daß sowohl die Untersuchungsführer, die Spruchrichter als die Vertheidiger derselben bedürfen; die Ersteren, um alle Umstände, welche Aufschluß geben können, durch die Untersuchung gehörig in's Licht zu setzen, und die Andern, um die vom gerichtlich-medizinischen Personal ertheilten Fundscheine und Gutachten in Hinsicht ihrer gesetzlichen Form, Vollständigkeit und Beweiskraft prüfen zu können — eine so tief eindringende und gründliche Kenntniß der gerichtlichen Medizin, als dem gerichtlichen Arzte zukommt, kann von dem Rechtsgelehrten unmöglich erworben, und folglich auch nicht gefordert werden; wenn man aber sieht, welcher Art die Verlegenheiten und Mißgriffe der Juristen in ihrem Verkehre mit Gerichtsärzten zu sein pflegen, so überzeugt man sich, daß ihnen allerdings vielfach genützt werden kann durch eine Unterweisung, welche das gerichtsärztliche Verfahren auf seine Grundlagen zurückführt, den medizinischen Laien den Zusammenhang des ärztlichen Wissens in so weit sehen läßt, daß derselbe leichter einsieht, unter welchen Umständen und in wie weit er von dem Arzte Auskunft über seine Fragen erwarten darf, welche Materialien der Arzt dabei nöthig hat." In einer früheren Ausgabe des Henke'schen Lehrbuchs, Berlin 1845, heißt es noch (§. 11—12): „Eine historische Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde ist dem Rechtsgelehrten und namentlich dem Kriminalisten von großer Wichtigkeit. Diese kann von ihm bei einigem Eifer erworben werden; eine solche historische Kenntniß kann dazu dienen, den Rechtsgelehrten auf Lücken und Mängel bei der Obduktion, auf nicht hinlänglich begründete oder irrige Schlüsse aufmerksam zu machen und ihn lehren, über welche Fragen in einem zweifelhaften Falle die Entscheidung der medizinalen Behörden einzuholen sei.

13. Wir knüpfen an diese Ansicht Henke's die seines Herausgebers, des Professors Bergmann in Göttingen (welcher auch im Jahre 1846 ein eigenes Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen herausgab); er sagt daselbst, §. 9: „Daß eine Medicina forensis für Juristen den Complex derjenigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse enthält, welche dem Richter zur Leitung und Beurtheilung des Beweises durch Aerzte und andere naturkundige Sachverständige nöthig sind.

Digitized by Google

Nicht minder wichtig, ja unentbehrlich ist sie für den Anwalt, der als Beistand oder Vertheidiger bald die gerichtlichen Beweismittel herbeizuschaffen, bald den gelieferten Beweis und das darauf gestützte richterliche Urtheil zu prüfen und zu constatiren hat. Sie dient endlich auch in vielen Fällen dem Gesetzgeber, indem sie lehrt, welche Befugnisse und Beschränkungen einerseits für den Richter bezüglich der Zuziehung, Leitung und Beurtheilung der Sachverständigen, andererseits für den Arzt in Beziehung auf seine gerichtlichen Funktionen angemessen sind." — In dem von Bergmann herausgegebenen oberwähnten Henke'schen Lehrbuche sagt Ersterer (l. c. §. 12): „Ein Jurist, welcher sich von der Medicina forensis das angeeignet hat, was ihm leicht und zusammenhängend mitgetheilt werden kann, wird dadurch nicht blos in der Führung seines Amtes sich erleichtert sehen, sondern auch von mancherlei materiellen Zweifeln befreit werden, welche zwar die Führung der Geschäfte nicht unmittelbar berühren, dennoch aber sehr lästig fallen." In einer Anmerkung zu diesem Paragraphe bemerkt Bergmann sehr richtig: „Man lasse sich vor Allem ja nicht durch die oft wiederholte und allerdings plausible Bemerkung irre machen: Nichtwissen sei hier besser als Halbwissen." Jeder Laie in medizinischen Wissenschaften ist bekanntlich ein medizinischer Halbwisser; hat also nicht zu fürchten, daß er durch die Medicina forensis den schätzbaren Zustand der völligen Unwissenheit verliere, sondern zu hoffen, daß er die halbwahren Begriffe verliere gegen bessere. Wenn Richter und Sachwalter den Gerichtsärzten durch Halbwissen lästig werden, so ist es schwerlich in Folge wirklicher Studien, des Besuchs zweckmäßiger Vorlesungen (welche eher geeignet sein dürften, zur Bescheidenheit zu führen), sondern weil sie bei der Gelegenheit allenfalls in irgend einem Buche eine Stelle gefunden haben, welche ihnen zu ihrem Zwecke zu passen scheint, und dieselbe außer dem Zusammenhange vortragen."

14. Wir wollen nun noch die Ansichten einiger neuern Schriftsteller im Gebiete der gerichtlichen Medizin anführen. Schürmayer (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Erlangen 1850, §. 19) sagt: „daß die Kenntniß des Zustandes der gerichtlichen Medizin und das Studium derselben bis auf eine gewisse Breite und Tiefe auch dem Juristen unentbehrlich sei, hat endlich die Neuzeit ziemlich allgemein anerkannt. In manchen schwierig scheinenden Fragen wird dadurch zwischen Gerichtsarzt und Richter befriedigende Verständigung herbeigeführt, und bei eigener Ueberzeugung von dem wissenschaftlichen

Digitized by Google

Werthe der Doktrin wird bei dem Richter auch das Vertrauen auf die praktische Wirksamkeit erhöht und befestigt. Mißverständnisse und Competenz-Conflikte werden dadurch am sichersten vermieden; der Inquirent und Richter wird an den Gerichtsarzt die Frage richtig stellen; eine strenge formelle Prüfung des gerichtsärztlichen Gutachtens (wie sie unstreitig dem Richter zusteht) wird ohne Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin nicht ausgeführt werden können, der Richter wird die Grenzen seiner Competenz nur schärfer erkennen lernen und in der Lage sein, in Fällen erheblicher Unrichtigkeiten eine weitere sachverständige Prüfung zu veranlassen.

15.—16. Mit gleicher Bestimmtheit sprechen sich zwei der neuesten Lehrer der gerichtlichen Medizin, die Professoren Krahmer (Handbuch der gerichtlichen Medizin für Aerzte und Juristen, 2. Aufl., Braunschweig 1857) und Böcker (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin für Aerzte und Juristen, 2. Auflage, Iserlon 1857[1]) aus. Ersterer sagt (l. c. §. 7): „Die Nothwendigkeit, die gerichtliche Medizin zu studiren, ist für den Juristen in Preußen formell festgestellt. Die gerichtliche Medizin hat weder die Aufgabe, Aerzte noch Rechtsverständige zu bilden, sie soll vielmehr nur eine Verständigung zwischen der Bildung Beider herbeiführen, damit jeder für seinen Theil zu einem gemeinschaftlichen Erfolge hinwirken könne. Ein Verständigen bedingt aber ein Eingehen auf die Ansichten beider Parteien, so weit diese Ansichten verschieden sind und doch unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt gebracht werden sollen." — Böcker (l. c. §. 7) sagt: „Auch der Richter und Vertheidiger bedürfen größere Bekanntschaft mit der gerichtlichen Medizin, damit sie im Stande seien, die richtigen Fragen zu stellen. Nur dann ist eine Verständigung zwischen dem Juristen und dem Arzte möglich u. s. w."

17. Am entschiedensten und ausführlichsten hat sich über vorliegende Frage Hofrath Bischof, Professor der Medizin in Bonn, ausgesprochen. In einem Artikel mit der Ueberschrift: „Der akademische Unterricht für gerichtliche Medizin" (Deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, neue Folge, Bd. 2, p. 165) erweitert Bischof seine schon früher[2]) ausgesprochene Ansicht dahin, „daß durch die Fortschritte der

[1]) Das neueste, sehr gut geschriebene Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von Wald, 2 Bände, Leipzig 1858, läßt diese Frage unberührt.

[2]) Grundriß einer Propädeutik zum Studium der gerichtlichen Medizin für Rechtsgelehrte, Bonn 1829, mit einer Vorrede, welche eine Abhandlung über den Nutzen der gerichtlichen Medizin für Juristen enthält.

Digitized by Google

gerichtlichen Medizin der Justizpflege eine neue Schärfe und Sicherheit geboten worden, und daß die mehr und mehr in's Leben getretene Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege nicht blos den Beruf der gerichtlichen Aerzte zu einer neuen Wichtigkeit erhoben, sondern auch die Vertreter der Rechtspflege und gleicherweise den Richter, den Anwalt, ja selbst die Gesetzgebung zu einer ernsteren und umfassenderen Wahrnehmung der gerichtlichen Medizin berufen. Die Grundsätze über die Anforderung eines medizinisch-gerichtlichen Studiums an den Juristen mit Rücksicht auf das specielle Bedürfniß des Letzteren stellen sich nach Bischoff's vieljähriger Erfahrung folgendermaßen heraus:

1. Der Jurist bedarf unwidersprechlich, und zwar sowohl in der Funktion des Anwaltes als des Richters, einer bestimmten, nur durch ein geordnetes und gründliches Studium zu erwerbenden, Vertrautheit mit der gerichtlichen Medizin, ohne welche Vertrautheit seine Pflichterfüllung unausbleiblich von den wesentlichsten Lücken, Nichtigkeiten und positiven Verletzungen bedroht und wirklich betroffen werden muß [1])!

2. Diese Vertrautheit kann jedoch nur eine näher genau bemessene und bestimmt beschränkte sein, sonst tritt die Gefahr ein, daß der akademische, gerichtlich-medizinische Unterricht für den Juristen entweder in eine nebelhafte Nichtigkeit fortgerissen oder aber schlimmer noch in mancherlei Blendwerke verstrickt werde.

3. Bedarf der Jurist nothwendig wie der gerichtliche Arzt, zu erkennen, was nach den Ergebnissen der bisherigen Praxis und einer wissenschaftlichen Kritik bei den speciellen gerichtsärztlichen Untersuchungen in Frage kommen und wahrgenommen sein wolle? daß dem Rechtsgelehrten aber weder zugemuthet noch zugestanden werden könne, für die Praxis des konkreten Falles auch für ein Wie? der medizinisch-gerichtlichen Erkenntniß befähigt zu sein; daher das Erstere dem Juristen nicht erlassen werden kann, damit er befähigt sei, in solchen Fällen die Herstellung des Thatbestandes zu bemessen und jeder Verkürzung solcher Herstellung zu begegnen; dagegen das Andere, als ein sachverständig-medizinisches Urtheil in sich begreifend, dem Rechtspfleger weder zugemuthet noch zugestanden werden könne.

---

[1]) Historisch muß hier bemerkt werden, daß nebst Meister es noch Feuerbach und vorzüglich in den Jahren 1826—1827 Mittermaier waren, welche in Bischof die gründlichere Erörterung dieser Frage anregten.

Digitized by Google

18. Wir schließen diese historische Darstellung von den Ansichten der Juristen und Aerzte über den Nutzen der gerichtlichen Medizin für Juristen mit einer Stelle aus einer Abhandlung des oberwähnten Dr. Böcker: „Vorschläge zur zweckmäßigen Reform des Lehrvortrages der gerichtlichen Medizin auf den Universitäten (Deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrgang 1852, Bd. 12, p. 206); daselbst heißt es: „Wie nützlich und wie nothwendig dem Juristen die Kenntniß der gerichtlichen Medizin sei, das wird der Arzt gewahr, welcher oft an den öffentlichen Gerichten als Sachverständiger fungirt hat, und der hat einsehen lernen, wie wünschenswerth es wäre, wenn der Richter doch mindestens die Lehren der gerichtlichen Medizin so weit lernen würde, um sich dieselben vollkommen verständlich zu machen. Uebersetzt der Landesgerichts-Präsident in mißverstandener Weise beim Resumé die Mittheilungen des Gerichtsarztes, so mag sich dieser in einem Vortrage die größte Mühe gegeben haben, klar und verständlich zu sein — es ist alle Mühe vergebens, eine Verwirrung ist unentbehrlich. Daß der Herr Justizminister von Mühler bestimmte, daß die Juristen, wenn sie zum Examen zugelassen sein wollten, auch gerichtliche Medizin gehört und testirt haben müssen, ist eine sehr weise Anordnung, welche als solche von den hohen Nachfolgern anerkannt worden ist."

VII.

Es sei nun dem Verfasser dieses Aufsatzes erlaubt, seine schon theilweise in den Jahren 1844 und 1851 ausgesprochene Ansicht über den Nutzen der gerichtlichen Medizin für Juristen den Aussprüchen der oberwähnten Autoritäten mit aller Bescheidenheit anzureihen. Zwei Einwürfe sind es, welche man dem Lehrer der gerichtlichen Medizin für Rechtsgelehrte machen kann. Der eine dieser Einwürfe geht zunächst von den Rechtsgelehrten — der zweite von den Aerzten aus. Die Rechtsgelehrten fragen: Ist die gerichtliche Medizin für unsern Beruf ein Bedürfniß? Laufen wir nicht Gefahr, Zeit und Kraft an einem Gegenstand zu verschwenden, der für unseren praktischen Beruf ohne Nutzen ist, der keine Lücke in dem zu unserem Wirkungskreise erforderlichen Kenntnisse ausfüllt, ja der nicht einmal mit der wünschenswerthen Klarheit von uns erfaßt werden kann, uns also der Gefahr des Halbwissens aussetzt. Die Aerzte sagen: Die Kenntniß der gerichtlichen Medizin ist dem Rechtsgelehrten unverständlich und unzugänglich; es fehlen ihm hierzu die nöthigen Vorkenntnisse; der

Digitized by Google

Unterricht der Juristen in dieser Disciplin kann nur ein oberflächlicher sein, der nur geeignet ist, bei dem Juristen eine anmassende, auf scheinbares Wissen sich gründende Kontrolle einzuführen, welche die ärztliche Würde antastet und die Gefahr mit sich führt, die ohnehin schon so delikaten Konflikte der Richter und Aerzte nur noch schroffer zu machen, bei welcher Dissonanz die Rechtspflege nur verlieren kann [1]). — Es ist daher nothwendig, folgende Fragen näher zu betrachten: 1. Welchen praktischen Nutzen gewährt das Studium der gerichtlichen Medizin dem Juristen? 2. Welcher Gesichtspunkt muß bei dem Unterrichte festgehalten werden, um dem Rechtsgelehrten das genannte Studium genießbar und praktisch fruchtbar zu machen? —

Was nun die erste Frage betrifft, habe ich dieselbe (siehe meine Einleitung in das Studium und die Praxis der gerichtlichen Medizin, Wien 1851, §. 18) dahin beantwortet: „Aus dem fleißigen Studium der genannten Disciplin wird sich für den Rechtsgelehrten ergeben: eine präcise wissenschaftliche und vollständige Fragestellung an den Gerichtsarzt sowohl als an die höheren Medizinalbehörden, ein tieferes Eingehen in das Specielle der Voruntersuchung, schärferes Individualisiren und Auffassen der Momente, die der ärztlichen Untersuchung bedürfen — daher gerechte Abgrenzung der wechselseitigen Kompetenz und Wirksamkeit des Richters und des Arztes, und ein hierdurch herbeigeführtes harmonisches Zusammenwirken Beider — klares Verständniß der vom Arzte erstatteten Gutachten in Bezug auf deren Vollständigkeit, Form und Beweiskraft, Einsicht in die Schwierigkeiten, mit denen der begutachtende Arzt zu kämpfen hat, um sich in gewissen Fällen mit Entschiedenheit aussprechen zu können, daher mehr Würdigung der gerichtsärztlichen Mühen da, wo er diese Schwierigkeiten überwindet, oder sich in Betreff der an ihn gestellten Fragen minder entschieden ausspricht, ja sogar neue Zweifel anregt; gehörige Würdigung der einzelnen Momente bei der ärztlichen Untersuchung: daher nicht nur scharfe Aufmerksamkeit auf jedes einzelne Moment, sondern auch strenge Aufrechthaltung der hierzu nöthigen Ruhe, Muse und Form — höheres Interesse an dem Detail und um so besseres Verständniß des Gutachtens, gründlichere Voruntersuchung, besonders wo es sich um Zurechnungsfähigkeit und zeitliche Requisition des

[1]) Zu den vorzüglichsten Vertheidigern dieser Ansicht gehören Wildberg und Kopp (siehe Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Bd. I., p. 229, und Bd. IV., p. 120).

Digitized by Google

Gerichtsarztes, da wo es sich um baldmöglichste Untersuchung handelt, unter gleichzeitiger Vermeidung überflüßiger ärztlicher Untersuchungen."

Sprechen die eben angeführten Momente für den Nutzen der gerichtlichen Medizin für Untersuchungs- und Spruchrichter, so ist dieses Studium von eben so großem Nutzen für Vertheidiger. Diese werden dann die Lücken und Mängel der Gutachten, welche die Basis des Richterspruches bilden, schneller und sicherer zum Behufe der Vertheidigung ausfindig machen; leichter den wirklich Unschuldigen retten, oder doch auf die Nothwendigkeit hinweisen können, einen andern Arzt zu befragen; den Richter auf die Unvollständigkeit des ärztlichen Gutachtens aufmerksam machen, die neuen Fragen an den Kunstverständigen schärfer stellen, wodurch die Untersuchung im Interesse der Vertheidigung ergänzt, oder die Voraussetzungen, auf denen das ärztliche Gutachten beruht, als irrig oder zweifelhaft nachgewiesen werden. Eben so wird der Vertheidiger durch genanntes Studium viel schärfer hervorheben können, daß die Sachverständigen bei ihrer Untersuchung nicht mit der gehörigen Form oder ohne allseitige Benützung der Fortschritte der Wissenschaft verfuhren, oder aus ihren beobachteten Prämissen unbegründete und durch neuere Erfahrungen widerlegbare Schlüsse gezogen haben.

Nicht zu übersehen ist der Umstand, daß, je mehr das Studium der gerichtlichen Medizin von Juristen betrieben wird, desto mehr wird der Einfluß der Rechtslehrer auf Vervollkommnung der gerichtsärztlichen Theorie und Praxis sich herausstellen und desto einflußreicher werden vice versa diese Letzteren auf Gesetzgebung, auf Kriminalpolitik, überhaupt auf die thoretische und praktische Rechtspflege wohlthätig einwirken. Besonders interessante Resultate werden sich dem Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte ergeben, wenn ihm die Entwicklungsperioden der gerichtlichen Medizin nicht fremd geblieben, da sich hierbei bald die gleichzeitige und parallele, bald die divergirende Entwicklung der kriminalrechtlichen Medizin herausstellen, und ihre wechselseitige Harmonie oder Divergenz in ihren Vor- und Nachtheilen dem Forscher klar werden.

Es sei mir erlaubt, die eben in gedrängter Kürze berührten Vortheile, die sich für den Juristen aus dem Studium der gerichtlichen Medizin ergeben, durch folgende Betrachtungen näher zu beleuchten (siehe auch meine oberwähnte Antrittsrede).

Uebersieht man das Gebiet der Natur- und Heilkunde, so wie das Feld der Rechtspflege, so drängt sich jedem Denkenden schon von

Digitized by Google

selbst eine Analogie in Ansehung eines Objektes auf, mit dem sich beide beschäftigen; — dieses Objekt ist eine auf das Studium der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse gegründete Sicherung des Wohls der bürgerlichen Gesellschaft und Aufrechthaltung ihrer wahren Interessen. Jeden Angriff auf die Bedingnisse des höheren Menschenzweckes abzuwehren — alle Gefahren, wodurch sie verletzt werden können, abzuhalten — das ist die gemeinschaftliche Aufgabe, welche Heilkunde und Rechtspflege zu realisiren haben. So wichtig aber der Schutz ist, welchen Rechtspflege und Heilkunde, für sich einzeln genommen, den obgenannten Gütern des Lebens angedeihen lassen — eben so heilsam und fast unentbehrlich ist ihr harmonisches Ineinanderwirken zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, und eben so schwankend ist diese Harmonie, wenn sie nicht auf die ewigen Gesetze der physischen und geistigen Natur des Menschen, als auf einer unveränderlichen Basis, beruht.

Die Bestrebungen der Rechtspflege und der Heilkunde haben also ein gemeinschaftliches Ziel vor Augen; aber auch die Mittel zu diesem Zwecke sind so beschaffen, daß deren kräftige Handhabung nur dann nützt, wenn sie sich auf die Kenntniß der menschlichen Natur, als auf ihrer gemeinschaftlichen Basis, gründen, und in dieser Basis, ohne kleinlichen Ehrgeiz der Priorität, den Punkt ihrer Vereinigung finden. — Das unermüdete Streben der Gerechtigkeitspflege geht auf gewissenhafte Erkenntniß der Wahrheit und auf die möglichst sichere Feststellung der Beweise. Alles, was also den Richter bei dieser Ausmittlung des Beweises unterstützen kann — gewinnt für ihn die höchste Wichtigkeit. Was kann aber hierzu mehr beitragen, als eine tiefere Kenntniß der menschlichen Natur, Erforschung der Irrwege, auf welche der Mensch gerathen kann — der Motive, welche ihn zu diesen Irrwegen und Verbrechen bestimmen, oder der Triebe, die ihn mit sich fortreißen. Es handelt sich oft nicht allein, um ein verübtes Verbrechen zu erforschen, die Schlupfwinkel desselben und die Umwege zu erkennen, die es einschlägt, um zum Ziele zu gelangen, sondern auch seine Verstellungskünste zu enthüllen und seine Quelle auszuspüren, wie sie in der Tiefe der Menschennatur leider nur zu reichlich entspringt. Kein Studium gibt aber über die genetischen Momente und Entstehungsweise von Verbrechen, über ihren Zusammenhang mit der physischen und psychischen Natur des Menschen mehr Aufschluß, als das ernste

Digitized by Google

Studium der gerichtlichen Medizin. Diese schärft das Urtheil über die successive Entwicklung der Verbrechen, von den ersten leisen Uranfängen menschlicher Schwächen bis zu den grellsten Ausbrüchen der Affekte und Leidenschaften. Sie gibt Aufschluß über die Grundbedingungen der Zurechnungsfähigkeit und macht den Richter auf mögliche Antriebe zu Handlungen aufmerksam, die mehr in der krankhaften Entwicklung des Menschen, als in seinem bösen Vorsatze gegründet sind. In dieser Beziehung ist für den Richter die Lehre von der naturgemäßen Entwicklung des Menschen von größter Wichtigkeit. Sie vermehrt nicht nur seine Kenntniß der menschlichen Natur überhaupt, sondern sie eröffnet ihm die Einsicht in die Art und Weise, wie die Keime einer krankhaften Entwicklung vorbereitet werden und nach und nach zur bösen Frucht des Verbrechens hervorreifen. Dieses rein anthropologische und in Bezug auf Verbrechen genetische Moment ist bei der Darstellung der gerichtsärztlichen Lehren für den Rechtsgelehrten eines der wichtigsten, und kann, wenn der Lehrer dasselbe zu benutzen weiß, auf die wichtigsten Lehrsätze der gerichtlichen Medizin sehr viel Licht werfen und zur klaren Verständlichkeit derselben wesentlich beitragen. Die Lehre von dem Kindermorde, von den verstellten Krankheiten, von der Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden, von den zweifelhaften psychischen Zuständen überhaupt, von vorgeblicher Schwangerschaft, von den Entartungen des Geschlechtstriebes, von der Impotenz, vom Heimweh, von den Entwicklungsperioden und dem mit ihnen im Zusammenhange stehenden Brandstiftungstriebe und so viele andere Kapitel der gerichtlichen Medizin erhalten aus der Physiologie ihre wesentliche Aufklärung, und man braucht nur die Resultate der physiologischen Forschung (versteht sich mit Einschluß der Psychologie) nüchtern zu prüfen und zu benützen, um eine richtige und dem Richter genügende Einsicht in diese Gegenstände zu gewinnen. Dieses physiologische Moment wurde leider in den Handbüchern der gerichtlichen Medizin für Rechtsgelehrte zu wenig in seiner Selbstständigkeit erfaßt. Es wurde nur zu oft mit dem pathologischen und dem Rechtsgelehrten unzugänglichen Elemente durcheinander geworfen und dadurch eben die wichtigsten Wahrheiten der gerichtlichen Medizin von dem Rechtsgelehrten falsch verstanden. Nach meiner Ansicht müssen die beiden Elemente scharf gesondert werden. Dasjenige, was die Lehre von der physischen und psychischen Natur des gesunden Menschen zur Aufhellung medizinisch-gerichtlicher Fragen beiträgt,

Digitized by Google

kann für den Rechtsgelehrten, so weit es sein Wirkungskreis erfordert, mit vielem Nutzen vorgetragen werden. Bei jeder Frage, welche in der gerichtsärztlichen Praxis zur Beantwortung kommt, läßt sich oft mit Bestimmtheit angeben, in wie weit aus der Naturlehre des gesunden Menschen Momente zu deren Beantwortung entnommen werden können. Durch die scharfe Sonderung des physiologischen Elementes, welches der Naturwissenschaft, und keineswegs ausschließlich dem Arzte angehört, von dem pathologischen, welches rein in das Gebiet des Arztes fällt, ergibt sich eben die Grenze, welche der Nichtarzt nicht überschreiten darf, wenn er nicht auf die schädlichen Irrwege gerathen will. Eben diese historische Bezeichnung des pathologischen Elementes — eben die Hinweisung auf die Grenze, wo das Gebiet des Arztes anfängt, und wo nur Er allein ein competentes Urtheil haben kann — das ist die Aufgabe des Lehrers in der gerichtlichen Medizin für Rechtsgelehrte. Auf diese Weise kann der Richter nur an Kenntnissen gewinnen, ohne daß er dadurch im Mindesten in die Sphäre des Arztes überzugreifen versucht wird. Die gerichtliche Medizin wird ihn über die Natur des Menschen und über die Quellen der Verbrechen, über die Art und Weise, wie der Arzt zu deren Entdeckung schreitet, über die gesetzlichen Formen, die hierbei zu beobachten sind, so wie über deren Bedeutung und Geist die nöthige Belehrung geben, ohne daß es ihr je einfallen wird, ihn zu lehren, wie er selbst die dem Arzte zustehende Untersuchung anstellen soll.

Wir wollen nun einen zweiten Gesichtspunkt betrachten. Die Art und Weise, wie der Richter die Frage an den Arzt stellt, hat den größten Einfluß auf die richtige und befriedigende Weise der ärztlichen Antwort, und durch eine unrichtige Fragestellung entstehen die größten Mißverständnisse. Keine Disciplin verbreitet aber mehr Licht über die präcise Art und Formulirung der zu stellenden Fragen, als ein fleißiges Studium der gerichtlichen Medizin. Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß es oft nicht weniger Kunst bedarf, eine Aufgabe richtig, mit Schärfe und Klarheit zu stellen, als dieselbe zu beantworten. Wie oft aber die Präcision der Fragestellung von Seite des Richters vermißt werde, wie oft die vagen, nichtssagenden Gutachten der Aerzte gerade aus diesem unbestimmten Fragen entstehen, oder darin ihre Bemäntelung finden — darüber haben sich nur zu oft die Klagen nicht nur der Aerzte, sondern der Gerichtsbehörden mit Recht ausgesprochen. Die Kenntniß der gerichtlichen Medizin wird daher für den Richter ein zweckmäßiges Mittel, von der Natur- und

Digitized by Google

Heilkunde die gehörige Auskunft zum Behufe der Rechtspflege mit größerer Bestimmtheit erlangen zu können. Dieses ist einer der wichtigsten Gesichtspunkte, welcher bei dem Unterrichte der Rechtsgelehrten in der gerichtlichen Medizin niemals aus dem Auge gelassen werden darf. Stets muß die richtige Formulirung der Frage einen der wichtigsten Gegenstände des Unterrichtes bilden, während bei dem Unterrichte der Aerzte in dieser Disciplin mehr die Art und Weise, wie sie auf die an dieselben gestellten Fragen antworten sollen, berücksichtigt werden muß.

Wird dem Richter aus der gerichtlichen Medizin historisch bekannt sein, wie weit es die Natur- und Heilkunde zur Beantwortung gewisser Probleme gebracht habe, so wird sich ihm auch der Gesichtskreis seiner Fragen erweitern, das Studium der gerichtlichen Medizin wird den Richter auf die mögliche Erforschung von Thatsachen aufmerksam machen, deren Ausmittlung ihm vielleicht außerhalb der ärztlichen Forschungen zu liegen schienen, oder deren Wichtigkeit und Zusammenhang mit dem übrigen Gange der Untersuchung er gar nicht eingesehen hätte.

Hier wollen wir noch auf einen andern Vortheil aufmerksam machen. Wenn man die Geschichte der gerichtlichen Medizin mit der Geschichte der Gesetzgebung paralleliſirt, so kann man nicht umhin, zu gestehen, daß, so wie einerseits die gerichtsärztlichen Forschungen zum Fortschritte und zur Vervollkommnung der Gesetzgebung, zu einer milden und humanen Richtung derselben wesentlich beitragen, eben so auch andererseits die gerichtliche Medizin viele ihrer Fortschritte dem Scharfsinne und der geistreichen Weise verdankt, mit welcher die in der gerichtlichen Medizin unterrichteten Rechtsgelehrten die Fragen stellen und zugleich auf die Lücken in dieser Disciplin aufmerksam machen. Ich brauche hier nur an die Lehre von Verletzungen zu erinnern, in welche eigentlich erst einiges Licht gekommen war, seitdem Rechtsgelehrte die Art und Weise der Frageſtellung vom richtigen Gesichtspunkte auffaßten. Das Studium der gerichtlichen Medizin von Seite der Rechtsgelehrten wird daher einerseits dem Uebergang der natur- und heilkundigen Wahrheiten auf das Gebiet der praktischen Gesetzgebung und Rechtspflege fördern und erleichtern, anderseits werden die Fortschritte der Natur- und Heilkunde hierdurch gefördert. Denn nichts hat den Forschungsgeist der Aerzte mehr angefachet, als eben der Scharfsinn und der Ernst, mit welchen in zweifelhaften Rechtsfällen jene

Digitized by Google

Rechtslehrer, die mit der gerichtlichen Medizin sich vertraut gemacht hatten, wissenschaftliche Probleme zur Auflösung an die Aerzte stellten.

Werfen wir hier einen Blick auf die Geburtsstätte der gerichtlichen Medizin! Der Sinn für Recht, das Streben nach Wahrheit, das unabweisliche Pflichtgefühl, nur auf sichere Beweise hin, seinen Mitmenschen als schuldig zu erklären, diese heiligen Ueberzeugungen der Rechtsgelehrten und Gesetzgeber waren es, welche der gerichtlichen Medizin ihr erstes Dasein gaben und als Sporn für die Heilkunde dienten, um beruhigende Auskunft zu geben.

„Der Ursprung der gerichtsärztlichen Praxis," wie Friedreich richtig bemerkt, „liegt im Rechte selbst, sie ist durch das Bedürfniß des Rechts, von der Natur- und Arzneiwissenschaft über gewisse Erscheinungen Aufklärung zu erhalten, hervorgerufen worden." — Wer sich aber im Drange der Ungewißheit um Entscheidung an einen Andern wendet, — wer im Labyrinthe der Zweifel einem Zweiten den Faden der Ariadne übergibt, was wird bei ihm vorausgesetzt? Ich denke: Vertrauen zu dem Willen desjenigen, dessen Leitung er sich überläßt. — Vertrauen aber erweckt Vertrauen! Die edlen Beweggründe, die den Rechtsgelehrten bestimmten, den Arzt in Fällen, wo es sich um die Ehre und Freiheit des Bürgers handelte, zu Rathe zu ziehen, — die Wichtigkeit, welche der Richter, bevor er zum Urtheile über Schuld und Unschuld schritt, auf den Ausspruch der Aerzte legte, konnte nicht anders, als den Forschungsgeist der Letzteren — der Aerzte nämlich — anregen und zur genauesten und gewissenhaftesten Untersuchung zum Behufe der Wahrheit und Gerechtigkeit anspornen. Welch' ein Leichtsinn, wenn der Arzt da, wo es sich um die Ausmittlung der Schuld oder Unschuld seines Mitmenschen handelt, wenn er da, wo die Rechtspflege sich mit Vertrauen an die Resultate seiner Wissenschaft und Erfahrung wendet, wenn er da nicht von gleichem Streben nach Wahrheit und mit gleichem Ernste die Folgen seiner Aussage erwogen hätte! Die Geschichte der gerichtlichen Medizin lehrt, daß die Natur- und Heilkunde nicht nur die ganze Größe des Problems, welches ihr die Rechtspflege gestellt, begriffen, sondern auch, daß die zweckmäßige Weise, womit der Rechtsgelehrte seine Fragen gestellt hat, ein wohlthätiger Sporn für die Thätigkeit des Arztes war. Wie Vieles mußte eben das Streben, dem Gesetzgeber und Richter die gestellten Fragen mit Sicherheit zu beantworten, zu den Fortschritten der gerichtlichen Medizin beitragen, den Forschungsgeist anregen, und das Reich spekulativer

Digitized by Google

Vermuthungen verengen, wo es sich um sichere und wahrheitsgenaue Aussprüche zum Behufe des Rechtes handelte! Es galt um bestimmte, klare, auf Erfahrung gegründete Aussprüche zum Behufe des Rechtes! Nicht glänzende Hypothesen oder hochfliegende Spekulationen konnten dem Bedürfnisse des Rechtes abhelfen, sondern die sicheren Aussprüche der ewig wahren Natur wollte er hören, um von ihr auf die Bahn der Gerechtigkeit mit sicherem Schritte geleitet zu werden.

Dieses war aber auch der einzige Weg, auf welchem fortgeschritten werden mußte, wenn die Aufgabe, welche die gerichtliche Medizin zu lösen hatte, immer mehr ihrer Vervollkommnung entgegenreifen sollte. Es sei ferner bemerkt, daß sich ein Streben nach Recht und Wahrheit, Vertrauen von Seiten der fragenden Richter — und die Ueberzeugung von Seite des antwortenden Richters sich vereinigen müsse, daß er nur im Interesse der Wahrheit und des Rechtes gefragt wird, damit Früchte gedeihen, deren Reife sich die gerichtliche Arzneikunde zum Ziele setzt.

Man kann hier fragen: Haben Richter und Aerzte diese große Aufgabe stets beherzigt? Haben sich bei diesen wechselseitigen Beziehungen zwischen Rechtspflege und Heilkunde stets die reinsten Motive herausgestellt? Hat nicht Ehrgeiz, Selbstsucht, falsches Streben nach Priorität, voreiliges Gewichtlegen auf den Beruf des Arztes oder des Richters, übel angebrachte Ironie über die Ohnmacht der Heilkunde, übermüthige Zuversicht der Aerzte, Alles wissen und beobachten zu können, falsche Scham, den Arzt um Aufklärung zu bitten, oder wissenschaftlicher Ehrgeiz eingewirkt, da mit Bestimmtheit antworten zu wollen, wo das offene Bekenntniß: „Ich weiß es nicht!“ besser gewesen wäre. — Hierauf antwortet die Geschichte der gerichtsärztlichen Praxis klar und bestimmt: daß man oft auf Abwege gerathen, und oft das Ziel, das man bei den wechselseitigen Beziehungen der Rechtspflege und Heilkunde vor Augen haben sollte, verkannt habe. Aber eben über diese wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Arzte und Richter, über die richtige Grenze des beiderseitigen Wirkungkreises, ist kein Studium mehr geeignet, das erforderliche Licht zu verbreiten, als das der gerichtlichen Medizin. Es wird dazu dienen, das gemeinschaftliche Streben des Arztes und des Richters zu beleben und eine Kälte zu verhüten, bei welcher die Rechtspflege nur verlieren kann. Wir müssen aber, zur näheren Kenntniß dieses abnormen Zustandes, einige Augenblicke bei den Ursachen derselben verweilen.

Digitized by Google

Wenn zwei verschiedene Stände dem Staate gegenüber eine von diesem Letzteren gestellte Aufgabe gemeinschaftlich zu lösen haben, — wenn das Gesetz nur dann in volle Wirksamkeit treten kann, wenn in zwei verschiedenen Richtungen die Wahrheit einer Thatsache oder das Subjekt einer That und ihre Bedeutung auszumitteln ist, so kann es leicht kommen, daß beide Richtungen nach Erforschung der Wahrheit redlich streben — und dennoch das ihnen gemeinschaftlich gestellte Ziel verfehlen können. Gerade der lebendige Eifer für die eine Richtung des Gesetzes zur Erforschung der Wahrheit läßt ihn oft unempfindlich für die Möglichkeit, das Wahre in einer andern Richtung finden zu können. Je lebendiger das Streben nach Ueberzeugung für das Urtheil des Einen ist — desto wärmer der Kampf, sich diese Ueberzeugung durch Selbstanschauung — durch eigenes selbstständiges Urtheil zu erringen — desto peinlicher und unheimlicher wird das Gefühl, keine Ueberzeugung, keine Gewißheit aus eigener Geistesthätigkeit erringen zu können, und sein Urtheil nicht auf das, was man selbst erforscht, sondern auf das, was durch die Geistesthätigkeit und durch die Anschauung eines Andern hervorgeht, gründen zu müssen. Dieses unbehagliche Gefühl wird um so peinlicher und drückender, je tiefer man von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Selbstüberzeugung durchdrungen ist, — je lebendiger die unberechenbaren Folgen einer möglichen Täuschung für Menschenwohl oder Wehe dem Geiste vorschweben. Welche naturgemäße Wirkung muß nun aber dieses Streben nach Selbstständigkeit, dieses Ringen des Geistes nach Klarheit, Gewißheit und Ueberzeugung für den Richter in gerichtsärztlichen Fällen haben? Zuerst beschleicht ihn der Zweifel, ob etwa das fremde, heterogene Element, das die Lücken des Beweises ausfüllen soll, sich wirklich so, wie es uns als Element der Erkenntniß angegeben wird, verhalten möge — ob das Surrogat der Selbstanschauung, zu dem er seine Zuflucht nimmt, jene Kraft der Ueberzeugung haben könne, welche für uns nur die selbstständige Anschauung haben kann? Dieser Zweifel liegt in der Natur jedes selbstständigen Forschers, und je wichtiger sein Eifer für die Ausmittlung der Wahrheit ist, — je größer die Verantwortlichkeit, die er bei der Annahme der Resultate fremder Forschungen zu vertreten hat, — je weniger er die fremden Elemente der Ueberzeugung assimiliren und zu den Seinigen machen kann, desto stärker wird sein Ringen nach Unabhängigkeit, desto mehr scheint es ihm Pflicht, das ihm von fremder Hand als wahr Angebotene nur mit Vorsicht

Digitized by Google

anzuerkennen, und die Mängel, an denen es leidet, mit scharfem und wahrheitsliebenden Forscherblicke auszuspähen. Denken wir uns aber noch den Umstand hinzu, das Gesetz binde ihn, die Resultate fremder Forschungen nur mit großer Umsicht als wahr annehmen zu dürfen, und daß die Erfahrung ihn öfter von dem Schwanken der Prämissen, worauf das fremde Urtheil sich gründet, belehrt habe, so ergibt sich von selbst, daß die Schwierigkeiten, ein Urtheil auf die Ansichten eines Zweiten zu bauen, immer größer erscheinen, und daß das Streben nach Unabhängigkeit und nach möglichster Entfernung fremder Elemente immer wachsen muß. Dieses Streben nach selbstständigem Urtheil ist hinreichend, um psychologisch das Mißtrauen des Richters in die Aussage des Arztes zu erklären. Wer darf es mißbilligen, wenn er in das ihm Dargebotene, welches er seinem gewissen Urtheile als Basis zu Grunde legt — einem Urtheile, für das er noch dazu vor dem Richterstuhle des Gesetzes und seines Gewissens verantwortlich ist, keinesfalls gläubig und unbedingt, sondern nur zaudernd und lente festinando eingeht?

Man sieht, wie gerade das, was man als ersten Ursprung der gerichtlichen Medizin bezeichnet, eben dasselbe ist, was das Mißtrauen des Richters in die Resultate der Natur- und Heilkunde begründen könne. Streben nach Recht, gewissenhafte Prüfung der Thatsache, haben die Rechtsgelehrten bestimmt, die Natur- und Heilkunde in zweifelhaften Rechtsfällen zu fragen. Und gerade dieses Streben nach Wahrheit und scharfer Rechtsbegründung ist es, das ihr Mißtrauen bewirken kann. Das Studium der gerichtlichen Medizin, wenn es zweckmäßig von den Rechtsgelehrten betrieben wird, kann und muß einen Theil dieses Mißbehagens mindern, oder dasselbe gar nicht aufkommen lassen. Es wird dem Streben nach Selbstanschauung und Selbstüberzeugung vielfache Nahrung und Befriedigung gewähren, und zugleich wird der Richter, vertraut mit den Schwierigkeiten, die sich der ärztlichen Forschung entgegensetzen, gerechter gegen die Leistungen des Gerichtsarztes sein, und dieselben, so weit es in der richterlichen Sphäre liegt, zu vermindern trachten. An die Stelle jenes unbehaglichen Gefühles, welches jeder gedankenlose Zuschauer empfinden muß, wenn er einer Untersuchung, von deren Wichtigkeit er innig durchdrungen ist, ohne alle Selbstthätigkeit, Theilnahme und Verständniß beiwohnen muß, an die Stelle jenes Unbehagens, sage ich, wird das wohlthätige Gefühl treten, welches jeder Schritt zur Wahrheit und jede selbstständige Thätigkeit des Geistes mit sich bringt.

Digitized by Google

Mit wie ganz anderer Aufmerksamkeit und Theilnahme wird der mit der gerichtlichen Medizin vertraute Richter der gerichtsärztlichen Untersuchung beiwohnen, mit welchem Interesse wird er solchen Untersuchungen Schritt vor Schritt nicht nur folgen, sondern ihre Resultate für seine ferneren Forschungen benützen! Wie klar und verständlich wird ihm dann das Gutachten des Arztes einleuchten, — wie wird er da erst die Wichtigkeit der speciellen Punkte einsehen!

Wir wollen aber den Fall setzen, jenes aus dem Streben nach selbstständiger Ueberzeugung entstehende Mißbehagen sei in volles Mißtrauen übergegangen; wir wollen eine Stimmung des Richters voraussetzen, wie sie oben geschildert worden, und uns noch folgende Umstände hinzudenken: Erwägt man, daß manche Gutachten der Aerzte wegen ihrer Oberflächlichkeit, Unvollständigkeit und Formlosigkeit, wegen ihres schwankenden Urtheils und unsicheren Taktes, wegen ihres nichtssagenden und anmaßenden Tones, wegen ihrer gehaltlosen Kürze oder schleppender, mit umpassendem Raisonnement überladenen Länge, wegen ihres unziemlichen Einmischens in Fragen, die ihrem Gebiete fern liegen, und endlich wegen einer hyperbolischen Humanitätsrichtung, die überall Monomanien und unwiderstehliche Triebe wittert, wo der nüchterne Beobachter nur den schuldigen Verbrecher erkennt, theils unbrauchbar, theils verdachterregend sind, — bedenkt man die vielen Streitigkeiten über gerichtsärztliche Fragen, welche Parteigeist und Rechthaberei so verwickelten, daß die Rechtspflege statt Licht nur Verwirrung und Anarchie, — statt ruhiger Lösung der streitigen Frage nur Autorität gegen Autorität findet — ich erinnere nur an die Kämpfe der Parteien über die Lungenprobe! — bedenkt man, — sage ich — daß solche Gutachten, anstatt die Zweifel des Richters zu zerstreuen und ihm einen festen Grund zu einem Beweise vorzubauen, ihn nur in ein größeres Dunkel stürzen und seinen Zweifel vermehren, — was Wunder, wenn die schon ohnehin naturgemäß begründete Meinung zu Zweifel und Mißtrauen in eine gewisse Gleichgiltigkeit gegen die begutachtende Stimme des Arztes und daher in eine Lauheit gegen die Wichtigkeit seiner Untersuchung umschlägt? Wie kann es überraschen, wenn schon der alte Leyser sagte: Ejusmodi responsis medicorum homines immolare non audemus? Wie ganz natürlich ist die Folge, daß der Richter den Arzt bei seiner Untersuchung weniger kräftig unterstützt, oder das ärztliche Gutachten mehr als er sollte kontrollirt und die Sphäre seiner Wirksamkeit mehr

Digitized by Google

überschreitet, als es die Natur der Sache zuläßt und das Gesetz erfordert? Wie reagirt dieses aber auf die Thätigkeit des Arztes? Setzen wir den Fall (und das können wir mit vollem Rechte), auch dieser ist von der Größe der Aufgabe, die er zu lösen hat, innig durchdrungen, auch er strebe nach Selbstständigkeit des Urtheils und habe die Ueberzeugung, kein Moment der Erforschung, welches Licht in die Untersuchung des Richters bringen könne, vernachlässigt und sein Gutachten mit aller Unparteilichkeit und Gründlichkeit ausgearbeitet zu haben, ich frage: wie muß sich der Arzt von jenem kalten erstarrenden Hauche des Mißtrauens und der Gleichgiltigkeit, von jenem ironisch-kränkenden Tone getroffen fühlen, der nicht blos sein unvollkommenes Wissen, sondern sogar die Redlichkeit seiner Gesinnungen angreift? Wie muß dieses auf den seiner Wahrheitsliebe und seiner Berufstreue sich redlich bewußten Arzt wirken? Muß ein Urtheil, in solcher schroffen Allgemeinheit ausgesprochen, nicht die Thätigkeit des redlichen Arztes lähmen? Kann er, wenn er auch wahrheitsliebend genug ist, um zuzugeben, daß Einzelne seines Standes Tadel und Rüge verdienen, kann er gleichgiltig bleiben, wenn er seine Berufsgenossen in apodiktischer Allgemeinheit mit schonungsloser Ironie und mit scharfer kritischer Lauge übergossen sieht? Kann er Freude daran finden, durch mühsame Forschung das Gebiet der gerichtlichen Medizin zu erweitern?

Wenn nicht zu leugnen ist, daß die Kunst nur durch den Künstler sinkt, so muß auch zugegeben werden, daß die Gleichgiltigkeit der Aerzte gegen allgemein abgefaßte Angriffe auf die Gesinnungen ihres Standes nur Mangel an Selbstachtung, an Charakter, nur Verrath an der Würde ihres oft nur zu mühsamen Berufes wäre. Die Aerzte werden freilich die Achtung aller Gutgesinnten und das öffentliche Vertrauen nicht einbüßen, wenn sie zuweilen den sarkastischen Angriffen, womit Witz oder Laune ihre Kunst und Berufstreue verdächtigen, einen stoischen Gleichmuth, eine eisige Kälte entgegensetzen, und derlei Vorwürfen das Bewußtsein ihres warmen Eifers für die leidende Menschheit als Schild entgegenhalten.

Man müßte aber die menschliche Natur verkennen, wenn man dieses immer erwarten wollte; vielmehr lehrt die Erfahrung, daß die Folge des oben geschilderten Mißtrauens die ist, daß auch in dem Arzte ein Streben entsteht, seinen Aussprüchen mit konsequenter Beweisführung volle Giltigkeit zu verschaffen, Anfangs freilich in der guten Absicht, um die Wahrheit und das Recht zu vertheidigen —

Digitized by Google

aber allmälig vom falschen Ehrgeize hingerissen, in eine Ueberschätzung seiner Ansprüche, ja sogar in ein Uebergreifen in die Sphäre des Richters auszuarten, zu welchem ihn weder Beruf noch Gesetz berechtigt. — Das bis jetzt Gesagte sollte uns die traurigen Extreme zeigen, wie sie sich nur in durchgeführter Consequenz und zur Ehre beider Parteien nur in seltenen Fällen zeigen; — aber wie wenig die Rechtspflege und die Wissenschaft der gerichtlichen Medizin gewinnt, ergibt sich jedem Unbefangenen von selbst. Bei so erschüttertem wechselseitigen Vertrauen und gefährlicher Verletzung des beiderseitigen Gebietes kann Wahrheit und Gerechtigkeit und das öffentliche Vertrauen zur Rechtspflege keinesfalls gewinnen, die Würde der gerichtlichen Medizin hierbei nur sinken, wir stehen am Grabe derselben, wie wir oben an deren Wiege gestanden. Das ernste Studium der gerichtlichen Medizin von Seite der Rechtsgelehrten scheint mir eines der wichtigsten Mittel, um dem gespannten Verhältnisse, aus dem so viel Nachtheiliges für die Rechtspflege entsteht, abzuhelfen. Mit den Fortschritten dieser Disciplin vertraut, werden Rechtsgelehrte nicht nur einsehen, wie viel die ärztlichen Forschungen zur Milde und Humanität der Gesetzgebungen aller Jahrhunderte beigetragen und dadurch den Stand des Arztes, als wahren Vertreters der leidenden Menschheit, besser kennen und achten lernen, sondern sie werden auch mit den Schwierigkeiten einer gerichtsärztlichen Untersuchung näher vertraut, als Richter weniger Mißbehagen fühlen, wenn die Auskünfte des Aerztes ihre gerechten Zweifel nicht stets verscheuchen und ihre Frage nicht mit Entschiedenheit beantworten, da sie aus der gerichtlichen Medizin lernen werden, wie viele Momente zusammenwirken müssen, bis der gewissenhafte Arzt mit Gewißheit sein Gutachten abgeben kann, und wie oft nicht an seinem Eifer, sondern an der dunklen Natur der Sache die Schuld liegt, daß er ihre Zweifel ungelöst läßt. Ein humaner und mit seinen Rechten und Pflichten vollkommen vertrauter Richter wird seine Forderungen nicht weiter treiben, als es der Standpunkt der Wissenschaft und das Gewissen des Gerichtsarztes erlauben, und jeder einsichtsvolle und billig denkende Rechtsgelehrte, der kein Rechtspedant ist, wird dem Gerichtsarzte zugestehen, was schon Alberti verlangte, wenn er sagt: „Nec tamen semper in scientia et experientia optime fundatus medicus in valde dubio statu circumstantiarum — categoricam, positivam, decisivam et absolutam sententiam formare tenetur — quin, pro rerum vicissitudine interdum bene fundatam prae-

Digitized by Google

sumtionem proferre, non nunquam autem plane judicium suum suspendere potest."

Ein wichtiger Vortheil der gerichtlichen Medizin ist noch folgender: Der unterichtete Jurist wird die vom Arzte erhaltene Antwort besser verstehen, die Umsicht und Gründlichkeit derselben mit gerechter Anerkennung der überwundenen Schwierigkeiten eben so zu schätzen wissen, als die oberflächlichen Auskünfte eines eingeschulten, geistlosen Schlendrians in ihrer ganzen nichtssagenden Nacktheit allsogleich erkennen. Von dem Werthe jedes einzelnen Momentes einer gerichtsärztlichen Untersuchung näher unterrichtet, wird er sowohl mit um so größerem Eifer und Umsicht in das Detail der Untersuchung eingehen, als auch die genaue Untersuchung des Gerichtsarztes mit allen den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Autoritäten unterstützen. Durch die Kenntniß der gerichtlichen Medizin wird er tiefer in den Geist und die Bedeutung der Formen jeder einzelnen Untersuchung eindringen, die Wichtigkeit derselben in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung erkennen und bei den in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungen keinen blos gedankenlosen Zuschauer machen, sondern mit Nutzen denselben beiwohnen; ein Nutzen, der ihm bei der ferneren Leitung der Untersuchung und bei späterer Benützung des ärztlichen Gutachtens zu Statten kommen wird. Ein nicht minder wohlthätiges Licht wird die Kenntniß der gerichtlichen Medizin auf die Art und Weise werfen, wie er den Inquisiten befragen und seine Aussagen prüfen und die dießfälligen Protokolle, welche oft selbst dem Gerichts-Arzte zur Abfassung und Vervollständigung seines Gutachtens dienen, vervollkommen wird. — Er wird eben so gewissenhaft Alles entfernen, was den Wirkungskreis des Arztes beengen und schmälern kann, als sein eigenes Gebiet vor jeder fremden Einmischung beschützen. Aber der wichtigste Vortheil, der ihm entspringt, wird seyn, daß er das Gutachten gehörig prüfen wird — nicht seinem wissenschaftlichen Gehalte — sondern der formellen Richtigkeit, Schärfe und Genauigkeit nach. Diese Prüfung wird aber keinen anderen Grund als den haben, daß Arzt und Richter nur zwei verschiedene Organe sind, deren sich die Rechtspflege bedient, um die Wahrheit auszumitteln. Sie setzt voraus, daß Beide alle ihre Geisteskräfte anwenden, um den Schuldigen und Schuldlosen ihr Recht widerfahren zu lassen. Daher die Pflicht eines Jeden von Beiden, zu prüfen. Keinem vernünftigen Rechtsgelehrten wird es einfallen, die aufgestellten ärztlichen Behauptungen vom ärztlichen Gesichtspunkte prüfen

Digitized by Google

zu wollen. Aber vom Standpunktte des Rechtsgelehrten aus, der sich mit den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin vertraut gemacht hat, das Gutachten zu beurtheilen, die innere logische Giltigkeit desselben abzuwiegen und an den Prüfstein der Vernunft zu halten, das ist seine Pflicht; nur daß er vom richtigen Gesichtspunkte diese Prüfung anstelle — das ist eben, was ihm nicht nur seine eigene Wissenschaft, sondern auch die gerichtliche Medizin lehren wird.

VIII.

Zur Beantwortung der Frage: „Ist die gerichtliche Medizin als eine selbstständige Wissenschaft anzusehen?"

Wir haben schon in der Einleitung dieser Abhandlung auf die praktische Wichtigkeit dieser Frage aufmerksam gemacht und den Umstand hervorgehoben, daß, falls die genannte Disciplin nur als ein den Lehren der Medizin entnommenes Aggregat, auf Rechtsfälle angewendet, zu betrachten wäre, jeder Arzt auch Gerichtsarzt sein könnte, und es keiner praktischen Schule zur speciellen Bildung von Gerichts-Aerzten bedürfte, und eine sogenannte Physikats-Prüfung, wie dieselbe in Preußen und Sachsen schon längst besteht, überflüßig wäre. Indem wir nun uns bemühen wollen, die gerichtliche Medizin als eine selbstständige Doktrin hinzustellen, wird sich von selbst die Nothwendigkeit herausstellen, daß kein Arzt als Gerichtsarzt angestellt werden dürfte, welcher nicht eine eigene theoretische und praktische Bildung in der gerichtlichen Medizin erhalten und darüber eine eigene Prüfung gemacht hat, um seine specielle Befähigung zu gerichtsärztlichem Dienste zu dokumentiren.

Schon Hecker klagt (siehe kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde, Bd. 1, Berlin 1806, p. 155), daß, ungeachtet die gerichtliche Medizin zu einem hohen Grad von Vollkommenheit gediehen ist, ihm dennoch in einer Zeit von 20 Jahren, durch welche er Physikats-Arbeiten unter die Hände bekam, so viele Beispiele von wirklicher Unwissenheit, von Mängeln und Unvollkommenheiten, von unzweckmäßiger Darstellung und andern wesentlichen Gebrechen in medizinisch-gerichtlichen Aufgaben vorgekommen, daß sie ihn überzeugt haben, wie wenig noch manche gerichtliche Aerzte und Wundärzte ihren Dienst kennen und die Pflichten desselben erfüllen.

Digitized by Google

„Zwischen Theorie und Praxis ist hier ein großer Unterschied. Auf vielen Universitäten wird die medicina forensis äußerst hintangesetzt. Selbst da, wo diese Vernachlässigung nicht stattfindet, weiset man bei dem Unterricht dieser Wissenschaft einen untergeordneten Platz an, aber eben deßwegen wird selten ein brauchbarer Mann für dieses Fach gebildet, und bei Besetzung der Physikate sehen die Behörden nicht selten auf ganz andere Dinge, als auf die Fähigkeiten und Kenntnisse, die ein solches Amt erfordert."

Ein anderer berühmter Lehrer der gerichtlichen Medizin, Wildberg, spricht sich in einer Abhandlung: „Ueber die Bildung angehender Aerzte zum Staatsdienste" (siehe Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde, herausgegeben von Wildberg, Leipzig 1835, Bd. 1, p. 28) in gleichem Sinne aus und macht darauf aufmerksam, daß der Staat nicht blos Aerzte als praktische Heilkünstler, sondern auch dieselben als eigentliche Staatsdiener für die Rechtspflege und für die allgemeine Polizei bedarf. Es sei deshalb nothwendig, daß die Medizin-Studirenden, damit sie auch zu dem Staatsdienste tüchtig werden, nicht blos für die Klinik allein, sondern auch in einer besondern praktischen Bildungsanstalt zum Handeln im Staatsdienste eingeübt und angewiesen werden. Der ärztliche Staatsdienst nimmt Kenntnisse in Anspruch, von denen auch das gründlichste Studium aller übrigen Zweige der Arzneiwissenschaft kaum eine Ahndung gibt; jener Dienst hat die Arzneiwissenschaft in Beziehungen zu bringen, von denen in keinem andern Zweige derselben etwas vorkommt; er legt dem Arzte Pflichten auf, zu deren Erfüllung kein anderer Zweig der Medizin Anleitung gibt, und die tägliche Erfahrung hatte es unzählige Male bewiesen, daß Viele als praktische Aerzte höchst achtbare Männer, sobald sie zu einem Physikate gelangen, schlechte Physiker sind, aus dem einfachen Grunde, weil sie auf die Erlernung, Ausbildung und Uebung der Staatsarzneikunde nicht die erforderliche Mühe und Fleiß anwendeten.

Eben so entschieden spricht sich der treffliche Mende (Handbuch der gerichtlichen Medizin, Leipzig 1821, §§. 88 u. f. w) über diesen Gegenstand aus. „Praktische Schulen, sagt er, in welchen man Leute für die Ausübung der Medizin und der Chirurgie abrichtet, bringen stets, weil sie ihrer Natur nach einen beschränkten Zweck im Auge haben, eine einseitige Bildung hervor, die sich für die Ausübung der gerichtlichen Medizin in ihrem ganzen Umfange nicht schickt; das

Digitized by Google

Zeichen einer vollständigen Bildung ist der Titel und die Würde eines Doktors; weil aber die Richtung des Wissens und Könnens eines Mannes, der diese Würde erhalten hat, auf Staatszwecke und auf die für sie nöthige Kunstfertigkeit damit nicht wesentlich verbunden ist, so hat der Staat das Recht, Doktoren in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für seine Zwecke noch besonders zu prüfen.

In meiner Einleitung in die gerichtliche Medizin machte ich §§. 36 und 37 darauf aufmerksam, daß zu den Bürgschaften, welche der Staat hat, auch die gehört, daß die von ihm als Gerichtsärzte angestellten oder überhaupt in Rechtsfragen in Anspruch genommenen Individuen eine eigene strenge Prüfung in der gerichtlichen Medizin ablegen. Ein Institut für künftige Physiker ist nach meiner Ueberzeugung ein eben so großes und zeitgemäßes Bedürfniß, als ein Operations-Institut, in welchem Operateurs gebildet werden. Jeder Arzt muß die Augenheilkunde und die Klinik für Augenkranke besuchen, sogar eine mündliche Prüfung bei den Rigorosen daraus ablegen, aber die praktische und speciell-operative Augenheilkunde auszuüben wird ihm durchaus nicht gestattet, wenn er sich nicht aus diesem Gegenstande insbesondere einer eigenen strengen Prüfung unterworfen hat; dasselbe geschieht bei Geburtshelfern. Wie ganz anders sieht es mit der praktischen Ausübung der gerichtlichen Medizin aus! Hat denn ein Arzt, wenn auch mit dem Doktor-Diplome versehen und als Heilarzt gebildet, schon die nöthigen Kenntnisse und erforderliche Uebung, um dem Berufe eines Gerichtsarztes zu entsprechen [1])? Es wäre daher zur Conkurrenzfähigkeit für die Stelle eines Gerichtsarztes wünschenswerth, daß derselbe 1. ein eigenes strenges theoretisch-praktisches Examen aus dem Gebiete der medicina forensis abgelegt habe, wobei sich natürlich 2. das Bedürfniß eines längeren Unterrichts und einer eigenen Anstalt herausstellt, in welchem sich Aerzte theoretisch und praktisch als Gerichtsärzte auszubilden volle Gelegenheit haben. So viel hielt ich für nothwendig vorauszuschicken, um auch von dieser Seite die praktische Bedeutung der vorliegenden

[1]) Man bedenke, daß für die Vorträge über gerichtliche Medizin für Aerzte ein halbjähriger Cursus bestimmt ist. Bedenkt man den Umfang dieser Disciplin — so leuchtet die Kürze dieser Zeit des Unterrichtes jedem Unbefangenen ein. Ein kaum dreimonatlicher Curs ist für die umfangreiche Medicinal-Polizei bestimmt! Wie viel gewänne hierbei die staatsärztliche Bildung, wenn jeder dieser zwei Disciplinen wenigstens ein Jahres-Curs gewidmet würde!

Digitized by Google

Frage bezüglich der Selbstständigkeit der gerichtlichen Medizin als Wissenschaft nachzuweisen. Diese Frage hat jedoch auch eine hohe Bedeutung für die fortschreitende Entwicklung der gerichtlichen Medizin, weil sich aus ihrer Beantwortung auch theilweise die Bedingungen herausstellen, durch welche diese Wissenschaft ihrer Vervollkommnung entgegenreifen kann und gleichzeitig die Nothwendigkeit sich herausstellt, daß sich dieselbe nicht etwa nebenbei betreiben lasse, sondern daß sie denjenigen, der sich ihr als Lehrer oder als Physikus widmet, vollständig in Anspruch nimmt, was in Bezug auf den praktischen Gerichtsarzt auch in so ferne den Behörden an's Herz gelegt werden muß, daß wenigstens die Subsistenz angestellter Physiker etwas mehr, als es leider bis jetzt geschehen ist, gesichert werden sollte.

Mit vollem Recht bemerkt Dr. Wagenmann (deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde, neue Folge, Bd. 5, Heft 1, 1855, Seite 58): daß durch die Behauptung: daß die gerichtliche Medizin keine selbstständige Doktrin sei, diesem Zweige des ärztlichen Wissens sein Haltpunkt andern Doktrinen gegenüber, so wie seine innere Entwicklungsfähigkeit und Ausbildung abgesprochen wird; daß dadurch große Nachtheile für diese Wissenschaft selbst und für die Stellung der Gerichtsärzte zum Richter und daher eine bedauerliche Beeinträchtigung in ihren Leistungen bedingt werden; während bei anerkannter selbstständiger Wissenschaft dieses Faches die Würde desselben und seine praktische Wirksamkeit gesichert und den wohlthätigsten Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtspflege haben muß.

Mit Recht hat daher der Verein badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde schon vor einigen Jahren die Preisfrage gestellt: Ist die gerichtliche Medizin als eine selbstständige Doktrin mit eigenthümlichem Principe anzusehen — eine Frage, welche der obgenannte Dr. Wagenmann ausführlich (l. c.) zu beantworten sich bemüht.

Indem wir den Leser auf diese eben erwähnte Abhandlung hinweisen, wollen wir auch einen kleinen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage liefern, jedoch halten wir es für nothwendig, früher einige Bemerkungen über das Wesen der gerichtlichen Medizin vorauszuschicken.

Die Wirkungssphäre des Arztes ist eine doppelte; er ertheilt a) einzelnen Individuen die nöthigen Rathschläge zur Verhütung oder Heilung ihrer Krankheiten, wobei er die nöthigen Mittel auch kunstgemäß anwendet, oder b) er tritt in ein Verhältniß zum Staate und speciell zu den Organen der Rechtspflege. Diese ziehen ihn zu Rathe, um

Digitized by Google

in Civil- und Kriminal-Rechtsfällen alles dasjenige kunstgemäß zu untersuchen und über das Resultat der Untersuchung sich gutächtlich zu äußern, wenn es sich bei Entscheidung derselben um Erledigung von Vorfragen, oder um Feststellung von Thatsachen; oder um die Wahrheit von Aussagen handelt, zu deren Beantwortung und Nachweisung natur- und heilkundige Kenntnisse und die gehörige Kunst erfordert werden, dieselben in foro anzuwenden. Wenn die Kenntnisse, die dem Heilarzte sowohl als dem Gerichtsarzte zu Gebote stehen müssen, ihre nächste Quelle in der Natur- und Heilkunde haben, so gibt dennoch der Zweck, welchen der Gerichtsarzt bei seinen Untersuchungen vor Augen haben muß und das specielle Bedürfniß der Rechtspflege (welches immer zu neuen Forschungen Anlaß gibt, je nachdem die speciellen Rechtsfälle sich eigenthümlich gestatten), seinen Studien und Forschungen im Gebiete der Natur- und Heilkunde eine ganz besondere Richtung und ein eigenthümliches Gepräge.

Auch setzt die Anwendung seiner Kenntnisse zum Behufe der Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle eine ganz besondere Kunstfertigkeit voraus, seine Untersuchungen dem jeweiligen richterlichen Bedürfnisse und den speciellen Verhältnissen praktisch zu accomodiren und wird hiezu nicht nur ein tieferes Eingehen in die wechselseitigen Verhältnisse des individuellen Falles zu dem, was Natur- und Heilkunde für seine Aufklärung zu leisten im Stande ist, erfordert, sondern auch eigene Untersuchungsmethoden und formelle Cautelen vorgeschrieben, die dem Wirkungskreise des bloßen Heilarztes fernliegen.

Auch der Maaßstab, nach welchem der Gerichtsarzt die natur- und heilkundigen Wahrheiten zum Behufe der Abstattung seiner Gutachten benützt, ist ein ganz anderer rücksichtlich ihres forensischen Werthes und ihrer objektiven Begründung und Zuverlässigkeit. Während nämlich der Heilarzt sich oft damit begnügen kann, seine Handlungsweise nach subjektiven Eingebungen des Momentes einzurichten und sich daher in einer ziemlich freien Sphäre bewegt — ist dagegen der Gerichtsarzt darauf hingewiesen, seine Aussprüche durch unläugbare Thatsachen objektiv zu begründen.

Die gerichtliche Medizin als Wissenschaft ist daher eine eigenthümliche Lehre vom Beweise durch natur- und heilkundige Grundsätze und Erfahrungen in ihrer speciellen Anwendung auf zweifelhafte Rechtsfälle. Sie fordert eine weit schärfere Prüfung der Thatsachen,

Digitized by Google

sie muß nicht nur kritisch in den inneren Gehalt und Werth der natur- und heilkundigen Wahrheiten eingehen und Schritt vor Schritt sich jedesmal fragen, ob dieselben zum Behufe ihrer Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle die erforderliche Gewißheit und Anwendbarkeit haben, sondern eigene zu diesem Behufe erforderliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Natur- und Heilkunde anstellen, endlich muß noch das kunstgemäße (technische) Verfahren hinzukommen, um die oft sehr dunklen Thatsachen ans Licht zu ziehen, gehörig zu gruppiren und nach ihrem forensischen Werth zu würdigen.

Die Untersuchungen des Gerichtsarztes, so wie die Forschungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin haben daher nicht nur einen ganz andern Zweck, sondern sie verlangen auch eigenthümliche wissenschaftliche Untersuchungen, die dem Forschungsgebiete des Heilarztes ganz fremd liegen. Die Fülle von täglich sich erneuernden mit aller Schlauheit und Arglist verübten Verbrechen, die vielen verstellten und verhüllten Krankheiten, verwickelte Civil- und Kriminalrechtsfälle, deren Thatbestand in tiefstem Dunkel gehüllt sind, geben oft zu so schwierigen speciellen Untersuchungen Anlaß, daß die gerichtliche Medizin als Wissenschaft oder der Gerichtsarzt als deren Repräsentant vor der Beantwortung der an sie gestellten speciellen Frage eigene Voruntersuchungen, welche der Heilkunde als solcher ganz fern liegen, anstellen müssen und für die gerichtliche Medizin ein Gebiet der Forschungen sich eröffnet, welches ihr eigenthümlich gehört und in welchem sie mit Recht als Wissenschaft sich selbstständig bewegt.

Es gibt in der gerichtlichen Medizin Fragen, zu deren Beantwortung man durch die ärztliche Kenntnisse allein nicht befähigt ist, und die nur nach vielen bloß zu diesem Behufe angestellten Beobachtungen und Experimenten in ihr klares Licht gesetzt werden können. Wenn man von einer Naturwissenschaft, von einer Heilwissenschaft, überhaupt von einer medizinischen Wissenschaft spricht, weil sie Beobachtungen und Versuche anstellt, aus denselben Resultate zieht, und diese Resultate in ein systematisches Gewand bringt, so viel es die bisherige Erfahrung zugibt, in Gesetze und allgemeine Wahrheiten verwandelt — wie kann man der gerichtlichen Medizin den Namen und die Würde einer Wissenschaft absprechen, da auch ihr ein specieller Kreis von Beobachtungen und Erfahrungen eigenthümlich angehört — da auch sie zur Ermittlung früher unbekannter Wahrheiten eigene, dem Heilgeschäft ganz fern liegende Untersuchungen anstellt — da auch sie zum Behufe der Aufklärung zweifelhafter Zustände eigene Experimente

Digitized by Google

anstellt, die keinen andern Zweck haben, als mit deren Hilfe die Rechtspflege in den Stand zu setzen, die Wahrheit zu ermitteln und über Schuld und Unschuld, über Eigenthum und Freiheit, Recht zu sprechen.

Die gerichtliche Medizin muß daher betrachtet werden als eine besondere auf ihrem eigenen Gebiete sich bewegende Naturforschung zum Behufe der Aufklärung zweifelhafter Rechtsfälle und nur als solche verdient sie den Namen einer Wissenschaft. Nur derjenige, welcher mit den Beobachtungen und den Experimenten vertraut ist, die auf diesem speciellen Gebiete angestellt worden und sich die Resultate derselben zum Behufe der kunstmäßigen Anwendung derselben in foro angeeignet hat, nur ein solcher kann darauf Anspruch machen, daß er die gerichtliche Medizin als Wissenschaft sich angeeignet hat, vorausgesetzt, daß er auch mit den gesetzlichen Formen sich vertraut gemacht hat und den Geist aufgefaßt, der jenen Formen zu Grunde liegt. Wir wollen nun den eben geführten Beweis, daß die gerichtliche Medizin auf einem ihr eigenthümlich angehörigen Gebiete der Naturforschung sich bewegt, durch einzelne Beispiele nachweisen.

Betrachten wir die gerichtsärztlichen Lehren über die gewaltsamen Todesarten, zu wie vielen ganz eigenthümlichen Untersuchungen gab Anlaß die Lehre vom Erhängungstod, ob z. B. das Erhängen noch während des Lebens oder nach dem Tode nur scheinbar stattgefunden? Wie interessant sind die Versuche an Leichnamen bezüglich der Bedeutung der Sugillation (Caspar), oder bezüglich der Zerreißung der Bänder der oberen Halswirbelbeine (Orfila), wie lehrreich sind die bezüglich des Ertrinkungstodes in neuerer Zeit angestellten Versuche (Löffler, Kanzler), wie tief eingreifend die speciellen Untersuchungen über den Erstickungstod, über den Verbrennungstod (Champouillon), über Selbstverbrennung (Liebig). Eigenthümlich gehören ferner der gerichtlichen Medizin an, die bezüglich des Hungertodes in neuerer Zeit gemachten Beobachtungen und Versuche (Chossat, Bouchardat), ferner die Untersuchung der Kennzeichen vom Erfrierungstode, über den Tod durch den Blitz (Boudin), dann die Unterscheidung von Mord und Selbstmord (Briere de Boismont, Lisle), die Untersuchungen über die Verwesungserscheinungen je nach den verschiedenen Medien (Orfila, Devergie, Güntz, Casper), die Erkenntnißlehre von den Narben (Malle und Krügelstein), über Tätowirungs-Marken (Casper, Hutin, Tardieu), ferner die wichtigen Versuche, wie sie beinahe

Digitized by Google

seit einem Jahrhundert zum Behufe der Feststellung des Thatbestandes des Kindesmordes in einer Reichhaltigkeit und mit einer Beharrlichkeit bis jetzt noch ununterbrochen fortgesetzt werden. Gehören die eben angeführten Untersuchungen größtentheils der Tanatologie an, so haben nicht weniger selbstständige Forschungen in dem so genannten diologischen Theil der gerichtlichen Medizin stattgefunden, deren Aufzählung uns zu weit in das Specielle führen würde. So viel geht aus dem Gesagten hervor, daß die gerichtliche Medizin ihr eigenes, wissenschaftlich cultivirtes Gebiet besitzt, welches sie schon theilweise unabhängig von andern Disciplinen selbstständig bebaut; sie ist nach dem gegenwärtigen Standpunkte nicht mehr ein Chaos von Lehrsätzen, welche andern Disciplinen entnommen, blos in ein systematisches Gewand gehüllt und in eine willkührliche Ordnung dargestellt erscheinen, sondern die Neuzeit strebt die gerichtliche Medizin von allen im Laufe der Zeit ihr aufgedrungenen und durch Ueberlieferung in ihr eingebürgerten Elementen zu reinigen und sie aus selbstständig ihr angehörigen Beobachtungen klinisch zu bearbeiten, wie dieß schon früher Devergie und Orfila, und in neuester Zeit Casper, Krahmer und insbesondere die neueren französischen Gerichtsärzte durchgeführt haben. — Wird nun durch die eben angeführten Momente jedem Kenner des gegenwärtigen Standpunktes der gerichtlichen Medizin klar, daß sie schon durch die Selbstständigkeit ihrer Forschungsmethode Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft machen kann, so ist noch in anderer Beziehung zu bemerken, daß sie selbst jene Wahrheiten, welche sie aus den Hilfs-Disciplinen entnimmt, sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse der Rechtspflege mit unermüdlichem Fleiße und mit der schärfsten Aufmerksamkeit auf deren Fortschritte gleichsam assimilirt und von ihrem Standpunkte aus prüft, modifizirt und bei deren Benützung nach dem jeweiligen forensischen Zweck eine eigenthümliche Richtung einschlägt. Die gerichtliche Medizin stellt nicht ein bestimmtes Maaß von Kenntnissen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde zum Behufe der Rechtspflege auf, sondern sie prüft sie strenge und nach bestimmten Principien, um sich zu überzeugen, ob man dieselben als Basis zu richterlichen Urtheilen zu Grunde legen kann. „Wie viele Hypothesen, Speculationen müssen von dem prüfenden Geiste der gerichtlichen Medizin als Hirngespinnste in ihr Nichts verschwinden! Unparteiisch und ohne Rücksicht auf Autorität legt die gerichtliche Medizin einen strengen Maßstab an die aus andern Disciplinen ihr dargebotenen natur- und heilkundigen Wahrheiten; ihr Princip kann weder ein medizinisches noch blos ein Rechts-Princip

Digitized by Google

sein, sondern es muß von der richtigen Würdigung des wechselseitigen Verhältnisses der Heilkunde und der Rechtspflege ausgehen und stets die Beantwortung der richtigen Frage vor Augen haben: wieviel die Natur- und Heilkunde zur Erforschung der Wahrheit und Unterstützung des richterlichen Beweisverfahrens beitragen kann oder mit andern Worten: Ihr Princip ist: Naturforschung zum Behufe der Rechtspflege und Benützung der Natur- und Heilkunde in der Richtung, wie es das Bedürfniß der Rechtspflege erfordert. Sehr wahr bemerkt daher der oberwähnte Wagenmann (l. c.): die Eigenthümlichkeit der gerichtlichen Medizin besteht darin, daß sie auf das Heilen keine Anwendung findet, sondern bloß zur Feststellung des Thatbestandes berufen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die gedeihliche Entwicklung der gerichtlichen Medizin nicht nur davon abhängt, daß sie die Forschungsresultate auf dem Gebiete ihrer Hilfs-Disciplinen sich aneignet, und dieselben in foro benützt, sondern daß sie so viel als möglich den ihr eigenthümlichen Kreis von Beobachtungen und Erfahrungen nüchtern prüft, ferner möglichst vielfache Versuche anstellt und die Resultate derselben zur Ermittlung von neuen Erforschungsmethoden bei zweifelhaften Rechtsfällen benützt. Nur dann wird sie die Würde einer exakten Wissenschaft behaupten und sich nach und nach des ihr aufgedrungenen Fremdartigen entledigen, und in die Reihe der Naturwissenschaften mit vollem Rechte treten. Wie wichtig in dieser Beziehung das schon obenerwähnte Physikats-Institut werden könnte, ergibt sich jedem Denkenden von selbst, indem dasselbe nicht blos zum praktischen Unterrichte, sondern zu Anstellung von Versuchen und zu Nachprüfungen gemachter Vorschläge und Explorationsmethoden benützt werden könnte. In dieser Beziehung muß man jenen Lehrern der gerichtlichen Medizin, denen ein reiches Material zu Beobachtungen und zu Versuchen in großen Städten zu Gebote steht, recht sehr Glück wünschen, daß sie diese Stofffülle zum praktischen Unterricht für angehende Gerichtsärzte zu benützen Gelegenheit haben, um die leider nur zu oft ohne Begründung aufgestellten Lehrsätze in gerichtsärztlichen Lehrbüchern und Abhandlungen selbstständig zu prüfen und auf ihren wahren Werth zu reduciren. Möchten doch Alle, denen eine solche Gelegenheit zu Gebote steht, dieselbe gewissenhaft benützen, wie dies Wagner und Casper in Berlin, Hoffmann in München, Bernt und Rokitansky in Wien, Krombholz in Prag gethan haben, wir würden anstatt jährlich neue Lehrbücher in Fülle wie Pilze aufschießen zu sehen, weit besser dabei fahren, uns nur auf dem Felde reiner nüchterner Beobachtung zu

Digitized by Google

befinden und die Rechtspflege könnte bei dieser Entwicklung der gerichtlichen Medizin nur gewinnen, so wie das Vertrauen zu den Gerichtsärzten sich nur befestigen müßte. „Es ist einleuchtend," sagt Casper in seinen gerichtlichen Leichenöffnungen p. 1. ganz treffend, „daß der Unterricht der gerichtlichen Medizin nur wahrhaft ersprießlich gemacht werden kann, wenn er sich fortwährend auf dem grünen, frischen Boden der Natur der Praxis bewegt, und dadurch dem Lehrer Gelegenheit gegeben wird, selbst täglich mehr zu erfahren und seinen Schülern handgreiflich zu machen, wie viel traditioneller Irrthum und wissenschaftlicher Zopf in den Büchern über gerichtliche Medizin und in den daraus befruchteten Köpfen so vieler gerichtlich-medizinischer Schriftsteller und Medizinal-Beamten steckt."

Leider war die unwissenschaftliche nur auf Hypothesen und althergebrachten Autoritätsglauben beruhende Bearbeitung der gerichtlichen Medizin und anderseits der mangelhafte klinische Unterricht der Aerzte in der gerichtlichen Medizin die Ursache, warum das Vertrauen der richterlichen Behörden so wie der Geschworenen zu den Aussprüchen der Gerichtsärzte immer tiefer sinken mußte, und es ist kein Zweifel, daß mit der festeren wissenschaftlicheren Begründung der gerichtlichen Medizin auf exaktem Wege, wie er bei jeder Naturforschung eingeschlagen werden muß, es sich immer mehr befestigen wird. Wir können nicht umhin schlüßlich die Worte eines ältern trefflichen Lehrers der gerichtlichen Medizin anzuführen. Selle (Einleitung in die Natur- und Arznei-Wissenschaft S. 304) sagt: „Wie die Medicina clinica mehr Kunst erfordert, so setzt die Ausübung (und der Vortrag) der gerichtlichen Arzneikunde mehr Wissenschaft voraus — der allgemein umfassende Blick, den die gerichtliche Arzneiwissenschaft erfordert, ist eben so wenig die Gabe eines jeden, als es bei der medizinischen Praxis der Blick für das Individuelle ist." Eben so schön als wahr sagt Bohn (de officio medici dupl. p. 533.); „Et ingenium humanum forsan superat rerum huc spectantium varietas atque multitudo, ut, si per plura, ac hactenus factum, secula colatur haec scientia, vix sibi quispiam promittere posset, cunctorum casuum specialium quos experientia non tam fingit, quam gignit, adaequatam ennarationem, multo minus evolutionem perfectam ac necessariam. — In foro quotidie nascuntur, et succrescunt nova problemata de quibus medicos horumque collegia percontatur judex."

Digitized by Google

Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage, welche Methode bei dem Unterrichte der Juristen in der gerichtlichen Medizin einzuschlagen ist. Hören wir hierüber einige Stimmführer älterer und neuerer Zeit. Gruner (s. Vorrede zu dessen Ausgabe von Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Leipzig 1814 p. XI.) sagt, daß die Aerzte im Vortrage auch auf die Rechtsgelehrten Rücksicht nehmen müssen, kann als eine ausgemachte Sache gelten; aber man irrt sich sehr, wenn blos das juristische Gewand zur Anlockung und Empfehlung dienen soll; alles beruht auf der Vollständigkeit, Deutlichkeit und Herablassung des Lehrers, wobei dem Zuhörer gerade das mitgetheilt wird, was jeder in dem Geschäftsgange brauchen kann, der Rechtsgelehrte verlangt von dem Lehrer die Aufklärung der streitigen Rechtsfragen, welche in der Praxis unendlich modificirt erscheinen.

Dr. Quitzmann spricht sich in einer Abhandlung über das Studium der Staats-Arzneikunde (s. Friedreich Central-Archiv 1844 Heft 4. p. 641) dahin aus, daß die Ursache, warum dieses Studium so sehr in Verfall gerathe, darin zu suchen sei, daß der Unterricht darin nicht für das getheilte Publikum berechnet werden kann, so lange Juristen und Mediziner an denselben Vorträgen Theil nehmen, und deshalb beide Theile unbefriedigt und kalt lassen müssen; denn die Anforderungen an dieses Studium sowohl als die Vorbedingungen, welche beide Theile zu demselben mitbringen, sind bei beiden so himmelweit verschieden, daß es auch den vollkommen befähigten Lehrer nicht möglich sein wird, beiden zugleich zu entsprechen. Dr. Quitzmann dringt daher auf eine Scheidung des Unterrichtes für beide Theile und will, daß man die Vorträge für Juristen und Mediziner trenne, und nur dadurch allein werde der Lehrer in den Stand gesetzt, seine Vorträge den Bedürfnissen und Fassungskräften seiner Zuhörer anzupassen und bei ihnen das Interesse in einer Weise anzuregen, wie es die Wichtigkeit derselben verdient.

Ein anderer tüchtiger Lehrer der gerichtlichen Medizin, Dr. Böcker (in seiner Abhandlung: Vorschläge zur zweckmäßigen Reform des Lehrvortrags der gerichtlichen Medizin, s. deutsche Zeitschrift für Staats-Arzneikunde Bd. 12 Heft 2. 1852) klagt darüber, daß die gerichtliche Medizin nicht auf eine solche Weise vorgetragen wird, um von den Juristen auch verstanden werden zu können, d. h. daß man von der Sache keine Anschauung gibt, er will, daß der Besuch der Vorträge über gerichtliche Medizin sowohl von Medizinern als Juristen bei einem und demselben Lehrer zu derselben Zeit und in demselben Hörsaale

Digitized by Google

stattfinden müsse, daß diese sogar fördernd für beide sein werde, wenn sich nur der Lehrer bemühe, die Juristen und Mediziner zu gewissen außerordentlichen Stunden zu unterrichten; „gibt man," sagt er, „den Studirenden der Rechtswissenschaft in den Collegien der gerichtlichen Medizin klare lebendige Anschauungen, so wird er es sehr gerne und mit dem größten Nutzen besuchen, er wird es nie versäumen, weil er es später nie wieder nachholen kann, es ist also auch Sache der Juristen-Fakultäten darauf zu dringen, daß mehr wie bisher für die gerichtliche Medizin geschehe."

Der treffliche E. Platner dringt auf Trennung des Unterrichts. Er sagt in seinen quaestiones medicinae forensis ed. Choulant Lips. 1824 p. 462: quae cum ita sint, quandoquidem principia et fundamenta medicinae forensis in communibus insunt medicinae decretis, illius scholae in academiis institutae consilium ad jurisprudentiae potius, quam ad artis salutaris studiosos debet referri. Vulgo recitationes promiscue utrisque conjunctim habentur; sed verendum est, ne alteris obscuritate, alteris tenuitate hoc docendi genus videatur laborare; etenim fieri non potest, ut sermo ad eruditionis medicae gravitatem subtilitatemque comparatus ab extraneis facile intelligatur aut quae horum intelligentiae sint adaptata, ea medicinae tironibus magnopere conducant.

Professor Blosfeld in Kasan trägt ebenfalls die gerichtliche Medizin seit dem Jahre 1843 für Rechtsbeflissene besonders vor. In seinem Rechenschafts-Bericht über die praktische Unterrichtsanstalt für gerichtliche Medizin an der russisch kais. Universität Kasan (s. Henke's Zeitschrift für Arzneikunde 1845 Heft 4. p. 253) sagt er: „Ein noch größerer Wirkungskreis wurde der in Rede stehenden Anstalt dadurch eröffnet, daß auch die Rechtsbeflissenen hiesiger Universität an den praktischen Unterricht in derselben Antheil nahmen. Schon im Jahre 1843 begann ich, den Studirenden der Rechte besondere Vorträge über gerichtliche Medizin zu halten, fest überzeugt, daß nur dadurch die Lücke, die bisher im Unterricht in den Staatswissenschaften statt hatte, ausgefüllt werden könne. Die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts für Juristen ist so einleuchtend, daß es überflüssig wäre, darüber viele Worte zu verlieren. Nur dadurch, daß auch der Richter eine hinlängliche Kenntniß in den Grundlehren der gerichtlichen Medizin sich aneignet, ihren Einfluß auf den Kriminalproceß zu würdigen lernt, kann es ihm möglich werden, den Anforderungen der Moral und Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit volles Genüge zu thun, ärztliche Untersuchungen und Gutachten gehörig zu beurtheilen und Irrthümer in Schlichtung mancher zweifelhaften Rechtsfälle zu vermindern. Daß übrigens bei dem Unterricht in der gerichtlichen Medizin für Juristen ganz andere Grundsätze festzuhalten sind, derselbe folglich durchaus von dem den Medizinern ertheilten Unterricht zu trennen ist, leuchtet ein."

Auch Krahmer spricht sich über die Art, wie das Studium der gerichtlichen Medizin für Juristen einzurichten sei, in seinem oberwähnten Lehrbuche §. 7. dahin aus, es sei zwar richtig, daß der Arzt und der Rechtsverständige zu einem Vortrage über gerichtliche Medizin nicht blos jeder für sich andere Kenntnisse mitbringt, sondern daß auch ein jeder eine andere Belehrung davon erwartet. Da indeß der Arzt in der gerichtlichen Medizin nur Gegenstände zu erkennen und zu beurtheilen angewiesen, der Richter auf die aus einer unwissenschaftlichen Auffassung natürlicher Zustände fließenden Rechtswidrigkeiten aufmerksam gemacht wird, so verliert die Stellung jedes einzelnen gewissermaßen von ihrer theoretischen Eigenthümlichkeit. Es scheint ihm daher kein Grund vorhanden, die Gegenstände der gerichtlichen Medizin für Aerzte und für Juristen verschieden zu behandeln.

Zu den Männern, welche sich für einen gesonderten Unterricht ausgesprochen haben, gehören noch Masius, Bergmann und theilweise auch Bischoff, welcher letztere jedoch in neuerer Zeit seine Ansicht geändert hat. Was nun meine Ueberzeugung in dieser Beziehung betrifft, wie sie sich durch eine beinahe 15jährige Erfahrung in meinem Lehramte der gerichtlichen Medizin für Juristen gebildet hat, so halte ich es für meine Pflicht, dieselbe unter gleichzeitiger Angabe der von mir eingeschlagenen Lehrmethode als Schluß dieser Abhandlung auszusprechen.

Als obersten Grundsatz bei meinem Unterrichte halte ich unverrückt das praktische Bedürfniß der Juristen und die möglichste Vereinfachung der Darstellung, so weit dieselbe den Vorkenntnissen meiner Zuhörer angemessen ist, stets vor Augen; ferner suche ich soviel als möglich die Wahrheiten der Physiologie zur Verdeutlichung der gerichtlich medizinischen Lehren zu benützen und bei den einzelnen Lehren so viel als möglich das pathologische Gebiet von dem rein Antropologischen zu trennen, damit um so nachdrücklicher die Grenzen bezeichnet werden, wo das Gebiet der eigentlichen ärztlichen Untersuchungsthätigkeit beginnt und zur Beantwortung der richterlichen Fragen erforderlich wird. Ein ferneres besonderes Augenmerk wird auf die richtige Frage-

Digitized by Google

stellung des untersuchenden Richters, ferner auf jene Momente verwendet, auf welche dieser bei der speciell Untersuchung seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

Nicht minder werden bei jedem einzelnen Gegenstande jene Momente besprochen, welche dem Vertheidiger als Angriffspunkte dienen können; ein fernerer Grundsatz, den ich stets festhalte, besteht darin, mich niemals eines technischen oder sonstigen medizinischen Ausdruckes zu bedienen, ohne dessen Erklärung alsogleich hinzuzufügen. Ein großes Gewicht lege ich insbesondere auf die methodische Anweisung gerichtsärztliche Gutachten zu lesen und deren Details richtig aufzufassen; in dieser Beziehung wird die Casuistik benützt, damit der Zuhörer eine gewisse Uebung im Lesen und Verstehen ärztlicher Gutachten erlange und auf die Wichtigkeit jedes einzelnen Umstandes, in wiefern derselbe zur Beweisführung dient, aufmerksam gemacht werde. Als Hauptmittel zum Verständniß der gerichtsärztlichen Lehren dient mir eine anatomisch-physiologische Propädeutik, welche ich im hiesigen Josephinum wöchentlich einmal mit Benützung der vortrefflichen daselbst befindlichen anatomischen und geburtshülflichen Präparate vortrage — eine Sammlung, welche mir vorzüglich auch dazu dient, die wichtigen Lehren der Verletzungen möglichst anschaulich zu machen. Mit dieser durch den ganzen Cursus fortlaufenden Propädeutik gehen parallel die theoretischen gerichtsärztlichen Vorträge Hand in Hand. Haben die Zuhörer durch häufige Anschauung und Erläuterung jener Präparate sich gehörig vorbereitet, so wohnen dieselben in kleinen Gruppen den hier sehr häufig fast täglich vorkommenden gerichtlichen Sektionen bei, um sich mit den wichtigsten Theilen des menschlichen Körpers und mit dem gerichtlich praktischen Verfahren bekannt zu machen.

Da ich diesen Sektionen fast immer beiwohne und die dabei vorkommenden Befunde genau aufzeichne, so benütze ich dieselben bei den Vorträgen und erreiche dadurch den doppelten Zweck, durch Erzählung dieser Fälle, wie sie die Hauptstadt reichlich darbietet, die theoretischen Lehren zu beleuchten und gleichzeitig die Erfahrungen der Zuhörer zu bereichern und sie gleichsam im vorhinein mit Ereignissen bekannt zu machen, wie sie ihnen in ihrem künftigen praktischen Berufe vorkommen dürften; es werden ferner möglichst naturgetreue Abbildungen benützt, um den Zuhörer mit den Resultaten mikroskopischer Forschung — in so weit sie für die gerichtliche Medizin vom Belange sind — bekannt zu machen. Bezüglich der Lehre von den Vergiftungen wird eine Sammlung der Gifte nach und nach vorgezeigt und am Ende des Cursus

Digitized by Google

eine Arsenik-Vergiftung praktisch in einem chemischen Laboratorium (durch die Güte eines der Professoren der Chemie) ausgemittelt. Für die gerichtlich psychologischen Lehren werden in den letzten sechs Wochen die Ambulationen in dem hiesigen k. k. neuen Irrenhause benützt, wo der Herr Direktor Medizinalrath Dr. Riedel und die in genannter Anstalt angestellten Herren ordinirenden Aerzte, Dr. Mildner und Dr. Maresch mit ihrer reichen Erfahrung gütigst mit specieller Rücksicht auf jene Fälle, welche ein gerichtlich-psychologisches Interesse haben, mir mit allem anerkennenswerthen Eifer beistehen, und ich kann nicht umhin, hiermit den genannten Männern für diese ihre eifrige und humane Unterstützung und praktische Förderung meiner Vorträge im Interesse der Rechtspflege meinen öffentlichen Dank auszusprechen.

Es versteht sich von selbst, daß um den eben gezeichneten Plan methodisch und zu vollem Nutzen der Zuhörer durchzuführen, weit mehr Zeit von Seite des Lehrers erfordert wird, als etwa eine Stunde täglichen Katheder-Vortrages. Dieses Zeitopfer lohnt sich jedoch reichlich durch die mehrjährige Ueberzeugung, daß jene meiner Zuhörer, welche genau in meine Darstellungsweise theoretisch und praktisch eingehen, gewiß für ihren künftigen richterlichen Beruf die hinreichenden Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin und Kriminal-Psychologie sich erwerben und für eine fernere Fortbildung in diesem Fache gehörig vorbereitet und angeregt werden. Ich habe noch zu bemerken, daß ich da, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, bei meinen Vorträgen auf die bestehende österreichische Gesetzgebung Rücksicht nehme und auf eine gerichtlich-medizinische Erläuterung derselben einzugehen, nicht unterlasse. Schlüßlich kann ich nicht umhin, die Hoffnung auszusprechen, daß, da seit der Gründung einer Lehrkanzel der gerichtlichen Medizin für Juristen an der Wiener Universität, auch an andern österreichischen Universitäten die gerichtliche Medizin für Juristen vorgetragen wird, dieses Studium nach und nach immer mehr den Rechtsbeflissenen praktisch zugänglich gemacht werden wird, und daß hiedurch wesentlich einerseits das Interesse der Rechtspflege gefördert und andererseits die Harmonie zwischen Richter und Gerichtsarzt mehr und mehr hergestellt werden dürfte.

Resultat.

Als Resultat dieser Abhandlung geben wir nun:

1. Die größten medizinischen und juridischen Autoritäten haben

Digitized by Google

den Nutzen und die Wichtigkeit des Studiums der gerichtlichen Medizin für Juristen anerkannt.

2. Die gerichtliche Medizin ist eine selbstständige, auf eigenthümlicher Naturforschung basirende Wissenschaft und bezüglich der richtigen Anwendung der aus der Heilkunde entnommenen Wahrheiten eine Kunst, welche eigene Uebung verlangt.

3. Zur Bildung von Gerichtsärzten ist ein eigenes Physikatsinstitut — und zu deren Anstellung eine eigene Physikatsprüfung nothwendig.

4. Die gerichtliche Medizin muß für die Juristen besonders vorgetragen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google